

## **Gemeinde Treplin**

### **1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin**



**Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB**

**Entwurf**

Stand: **08.10.2025**

**Exemplar für die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Verfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Plangebiets .....</b>	<b>7</b>
2.1	Abgrenzung, Größe und Eigentumsverhältnisse des Änderungsbereiches .....	7
2.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	8
2.2.1	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (rechtskräftig seit 07.07.2022) .....	8
2.2.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Treplin (rechtskräftig seit 01.12.2005) ...	10
2.2.3	Bebauungsplan „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (rechtskräftig seit 06.02.2020) .....	10
2.3	Aktuelle Nutzung im Änderungsbereich und in direkter Nähe .....	11
2.4	Naturräumliche Bedingungen .....	12
2.5	Schutzgebiete Natur und Landschaft .....	12
2.6	Artenschutz .....	13
2.7	Denkmalschutz .....	15
2.8	Erschließung .....	15
2.8.1	Verkehr .....	15
2.8.2	Technische Infrastruktur .....	16
<b>3</b>	<b>Planerische Ausgangssituation .....</b>	<b>17</b>
3.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung .....	17
3.1.1	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ...	17
3.2	Ziele der Regionalplanung .....	21
3.2.1	Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030 (IRP OLS in Aufstellung befindlich) .....	21
3.2.2	Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ .....	22
3.2.3	Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung (unwirksam) .....	22
3.2.4	Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ (in Aufstellung befindlich, 2. Entwurf, Stand 02.06.25) .....	23
<b>4</b>	<b>Sachlicher Teilflächennutzungsplan .....</b>	<b>24</b>
4.1.1	Allgemeine Einordnung des Planungsinstruments Sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB .....	24
4.1.2	Allgemeines Vorgehen zur Bestimmung von Sonderbauflächen .....	27
<b>5</b>	<b>Planinhalt und Abwägung .....</b>	<b>27</b>
5.1	Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ und Beschleunigungsgebiet „Wind“ nach § 249c BauGB .....	27

5.1.1	Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ .....	27
5.1.2	Beschleunigungsgebiet „Wind“ nach § 249c BauGB .....	28
5.2	Minderungsmaßnahmen nach § 249 c BauGB.....	28
5.3	Flächenbilanz.....	31
6	Umweltbericht .....	31
7	Auswirkungen des Flächennutzungsplans .....	31
7.1	Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.....	31
7.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Natur und Landschaft .....	32
7.3	Auswirkungen auf den Menschen .....	32
7.3.1	Schallimmissionsprognose.....	34
7.3.2	Schattenwurfprognose .....	41
7.3.3	Glanzgrade und Disco-Effekt .....	45
7.3.4	Eisfall .....	45
7.3.5	Nachtbefeuerung.....	46
7.3.6	Optisch bedrängende Wirkung .....	46
7.3.7	Einkreisungswirkung / Umzingelung.....	47
7.4	Auswirkungen auf den Verkehr .....	47
7.5	Auswirkungen auf den Haushalt .....	47
8	Verfahren .....	48
8.1	Aufstellungsbeschluss.....	48
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....	48
8.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden .....	48
8.4	Abwägungsbeschluss zur frühen Beteiligung.....	48
8.5	Beschluss und Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit .....	49
8.6	Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden.....	49
9	Rechtsgrundlagen.....	49
10	Anlagen.....	49

## 1 Anlass und Verfahren

Die hier vorliegende 1. Änderung des rechtsgültigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) „Windenergie“ der Gemeinde Treplin sieht vor, die Sonderbaufläche nördlich und westlich zu erweitern, um so die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu schaffen.

Dabei verfolgt der ursprüngliche Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (wirksam seit dem 07.07.2022 mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Lebus) das Ziel, Flächen für die Nutzung von Windenergie zu sichern, zu regulieren und auszuschließen. Innerhalb der im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ sind bereits drei Windenergieanlagen vorhanden.

Der Anlass für die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ besteht zum einen in der Anpassung der Sonderbaufläche an den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree 2. Entwurf vom 02.06.2025. In diesem werden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) als **Ziele der Raumordnung** festgelegt. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorranggebiete Gebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG Windenergiegebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 2 Nr. 3 WindBG vorgesehen. Die raumbedeutsame Windenergienutzung setzt sich in diesen Gebieten gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, auch konkurrierenden Nutzungen, durch. Vorranggebiete besitzen an sich keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG sind **Ziele der Raumordnung** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit Festlegung der VR WEN soll das für die Region Oderland-Spree nach Artikel 1 BbgFzG maßgebliche regionale Teilflächenziel von mindestens 1,8 % bis spätestens 31. Dezember 2027 erreicht werden. Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch die zuständige Landesplanungsbehörde festgestellt, tritt die gesetzliche Rechtsfolge entsprechend § 249 Absatz 2 BauGB<sup>1</sup> in der gesamten Planungsregion ein. Demnach richtet sich im Gebiet der Region die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 BauGB. Kommunale Planungen außerhalb der

---

<sup>1</sup> **Auszug § 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land Abs. 2:** Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

VR WEN bleiben auch nach Feststellung der Flächenzielerreichung zulässig. Das Plangebiet der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin befindet sich im westlichen Bereich des VR WEN 28 Wulkow-Booßen, welches eine Größe von insgesamt ca. 413 ha besitzt und die rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Treplin BP „Windpark Treplin“, der Stadt Frankfurt (Oder) BP-35-001 „Windpark B5“ sowie der Stadt Lebus „Windpark Wulkow“ sowie Flächen in der Gemarkung Alt Zeschdorf überspannt. Entsprechend soll im Rahmen der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Treplin geschaffen werden. Dabei ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 249 Abs. 1 BauGB<sup>2</sup> nicht mehr zulässig, im Rahmen des Flächennutzungsplans ein Konzentrationsgebiet mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle festzulegen.

Darüber hinaus sind gemäß der § 249 c BauGB<sup>3</sup> (Änderung des BauGB vom 12.08.2025) die Windvorranggebiete Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete „Wind“ auszuweisen.

Im Absatz 3 des § 249 c BauGB wird bestimmt, dass bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen sind, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 des BauGB erfolgen.

Für den Bereich des VR WEN 28 im Gemeindegebiet Treplin werden durch einen Projektentwickler bereits Anträge für den Bau von drei Windenergieanlagen vorbereitet.

---

<sup>2</sup> **Auszug BauGB § 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land Abs. 1:** § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht** anzuwenden.

<sup>3</sup> **Auszug BauGB § 249c Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land**

(1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

(2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

## 2 Beschreibung des Plangebiets

### 2.1 Abgrenzung, Größe und Eigentumsverhältnisse des Änderungsbereiches

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Treplin bezieht sich auf das gesamte Gemeindeterritorium. Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Treplin.

In dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan (rechtskräftig seit 07.07.2022) befindet sich die dargestellte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ an der östlichen Gemeindegrenze. Die Sonderbaufläche setzt sich wie folgt zusammen: Flurstück 23 (tlw.) und Flurstück 25 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Treplin sowie Flurstück 303 (tlw.) in der Flur 2 der Gemarkung Treplin.

In Anlehnung an die Prüfkriterien des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2. Entwurf vom 02.06.2025) wurde das Gemeindeterritorium hinsichtlich der relevanten Positiv-, Negativ- und Einfallbezogene Kriterien überprüft (siehe Anlage zur Begründung). Danach wurde der Geltungsbereich wie folgt angepasst und entspricht der Abgrenzung des VR WEN Nr. 28 im Bereich der Gemeindefläche von Treplin.

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sieht die nördliche und westliche Erweiterung der Sonderbaufläche auf den Flurstücken 105 (tlw.), 109 (tlw.), 110 (tlw.), 158 (tlw.), 277 (tlw.), 302 (tlw.) und 303 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Treplin sowie 22 (tlw.) und 23 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Treplin vor. Der Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ hat eine Größe von ca. 45,22 ha und liegt im Privateigentum. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Gemeindegrenzen von Treplin und Zeschdorf, Ortsteil Alt Zeschdorf.
- Im Nordosten durch die Gemeindegrenzen von Treplin und der Stadt Lebus, Ortsteil Wulkow.
- Im Osten durch die Grenze des Sonderbaugebietes „Konzentrationsfläche Windenergie“ aus dem ursprünglichem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.
- Im Süden durch einen Abstand von ca. 90 m parallel zur Bundesstraße 5 (B 5) – Anbauverbotszone einschließlich Rotor-Out-Regelung.
- Im Nordwesten durch den 800 m Vorsorgeabstand der sich aus der Wohnbebauung (Splittersiedlung) an der Lindenstraße 52 ergibt.
- Im Südwesten durch den 800 m Vorsorgeabstand der sich aus der Wohnbebauung (Splittersiedlung) an der Frankfurter Str. 14 ergibt.

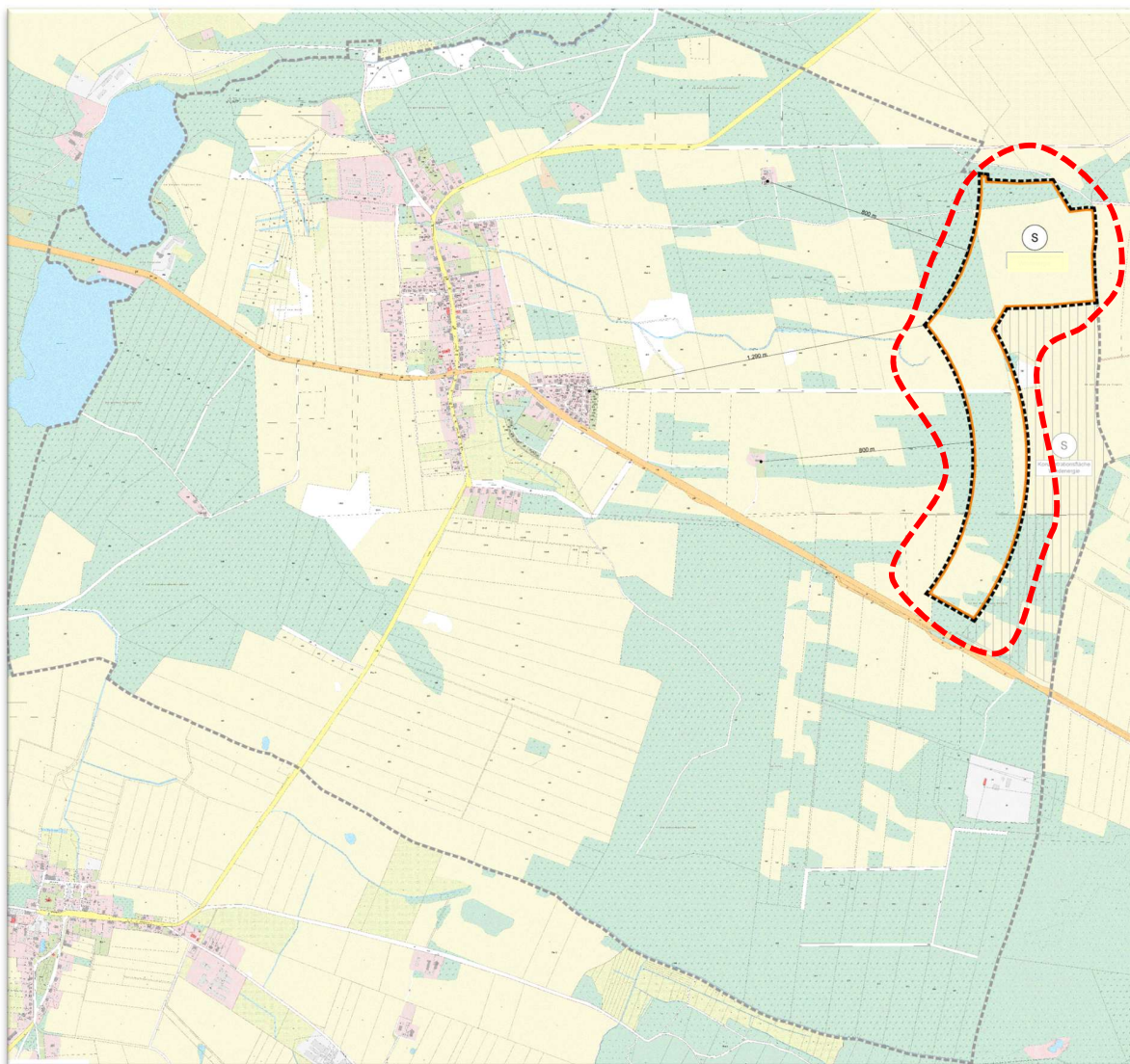


Abbildung 1: in Rot = Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin auf der Grundlage des rechtskräftigen TFNP (rechtskräftig seit 07.07.2022)

## 2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

### 2.2.1 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (rechtskräftig seit 07.07.2022)

Um die Lenkung und Bündelung von Windenergieanlagen (privilegiertes Projekt im Außenbereich) an angemessenen Standorten im Außenbereich zu gewährleisten, sowie um die verbleibenden Flächen vor solchen Projekten zu schützen, hatte die Gemeinde Treplin einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB erstellt.

Neben der planzeichnerischen Darstellung der an der östlichen Gemeindegrenze befindlichen Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ wurden zu der Art der baulichen Nutzung ebenfalls textliche Festsetzungen in dem TFNP getroffen:

1. Die Sonderbaufläche "Konzentrationsfläche Windenergie" ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
2. In der dargestellten Sonderbaufläche "Konzentrationsfläche Windenergie" ist eine landwirtschaftliche bzw. eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
3. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergie" stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde Treplin i. d. R. öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung).

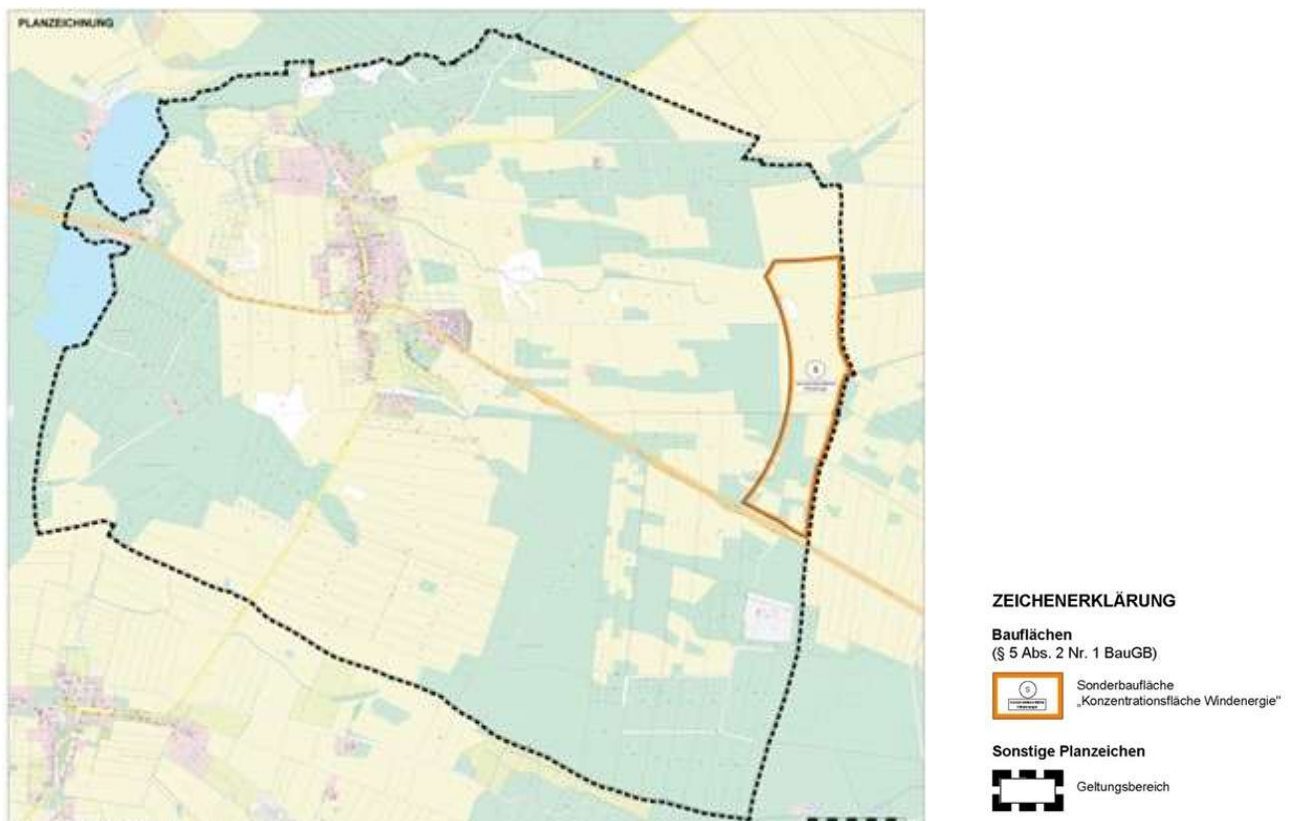


Abbildung 2: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin (rechtskräftig seit 07.07.2022)

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ betrifft ausschließlich die nördliche und westliche Erweiterung der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“. Im Folgenden werden daher in erster Linie die planungsrechtliche Ausgangssituation in Bezug auf die Sonderbaufläche dargestellt.

Für den Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sind in der rechtsgültigen Planzeichnung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans keine Bauflächen dargestellt. Entsprechend der Ausschlusswirkung bedeutet dies, dass derzeit außerhalb der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist, da der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin als öffentlicher Belang entgegensteht.

### **2.2.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Treplin (rechtskräftig seit 01.12.2005)**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Treplin, welcher seit dem 01.12.2005 rechtsgültig ist, wird der Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans als Landwirtschafts- und Waldfläche dargestellt.

Neben den bereits existierenden und geplanten Siedlungsflächen, darunter Wohn- und Gemischte Bauflächen, umfasst der Flächennutzungsplan der Gemeinde Treplin auch Flächen für Dauerkleingärten, Erholungsflächen und öffentliche Sportflächen, die als Grünflächen dargestellt sind. Des Weiteren wurden das Schulungszentrum am Kleinen Trepliner See als Sondergebiet und der Sendeturm der Telekom als Versorgungsfläche dargestellt.

Neben den Flächen für die Landwirtschaft, die sowohl umfangreiche Wiesen- und Ackerflächen als auch Stallanlagen und zerstreute Siedlungen im Außenbereich einschließen, sind auch die Waldgebiete sowie Fließgewässer und Seen im Plan dargestellt. Aus dem Landschaftsplan wurden Flächen übernommen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sollen. Diese Flächen sind auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Zusätzlich wurden Informationen aus dem FFH-Gebiet, den geschützten Biotopen, den geschützten Alleen, den Bau- und Bodendenkmalen sowie den wichtigen überörtlichen Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt der Planerstellung dargestellt.

Die Altlasten und Altbergbauflächen wurden ebenfalls im Plan berücksichtigt. Im Rahmen der ersten Änderung des Flächennutzungsplans, die im September 2009 beschlossen wurde, wurden die Badestelle und der Parkplatz am Großen Trepliner See in den Flächennutzungsplan integriert.

### **2.2.3 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (rechtskräftig seit 06.02.2020)**

Der Bebauungsplan „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin, rechtskräftig seit dem 06.02.2020, weist im Wesentlichen drei Sondergebiete „Windenergie“ für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie Flächen für landwirtschaftliche Nutzung und Waldflächen aus. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin eine öffentliche Verkehrsfläche.

Die Gemeinde beabsichtigt mittels der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin, zusätzliche Sondergebiete „Windenergie“ im Norden bzw. Nordwesten festzusetzen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die rechtliche Grundlage für die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu schaffen

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin erfolgt in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu der hier vorliegenden 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

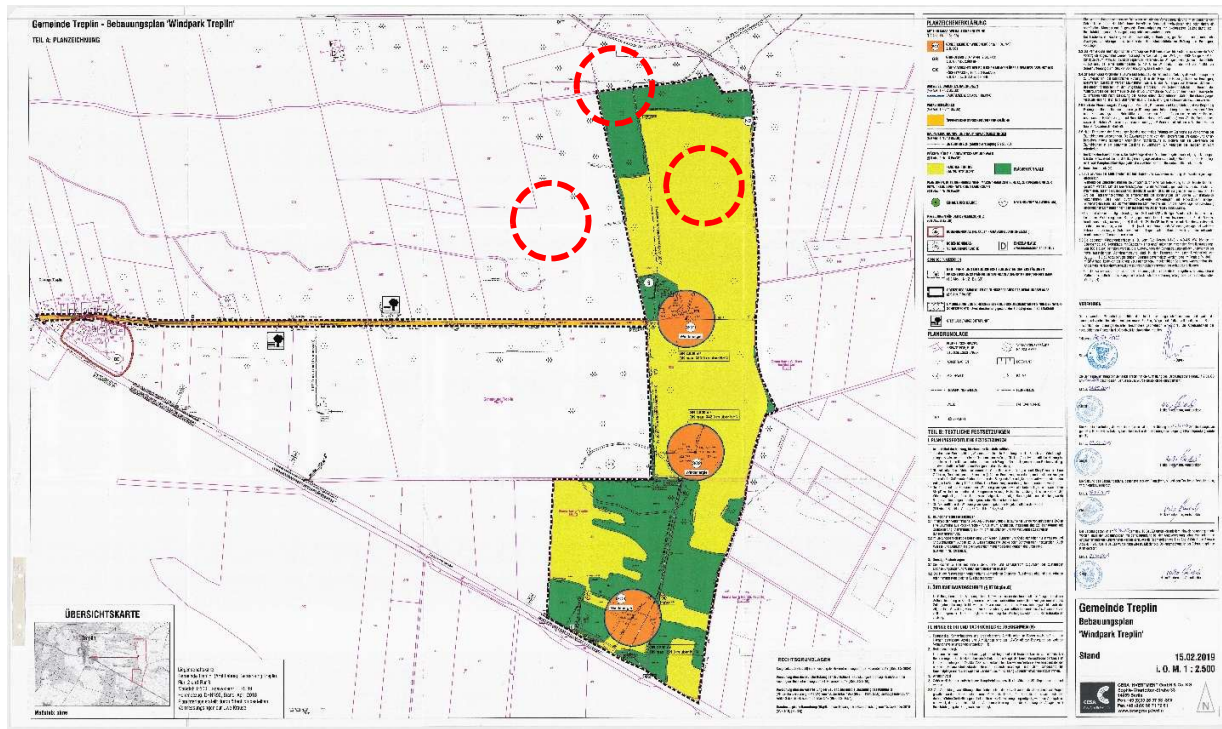


Abbildung 3: Bebauungsplan „Windpark Treplin“. In Rot = ungefähre Standort neuer WEA.

### 2.3 Aktuelle Nutzung im Änderungsbereich und in direkter Nähe

Der Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ schließt nördlich und westlich an die bestehende Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ an und befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Treplin und grenzt zum Teil direkt an die Gemeinde Zeschdorf, Ortsteil Alt Zeschdorf und die Stadt Lebus, Ortsteil Wulkow.

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen genutzt. Es verlaufen einzelne, nicht befestigte Wege, entlang des Waldes. Ebenfalls befindet sich ein Naturdenkmal (Wild-Birne) im Nordosten des Änderungsbereichs. Der Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist vornehmlich von landwirtschaftlichen genutzten Flächen und Wald umgeben.

- Im Norden des Änderungsbereiches der 1. Änderung befinden sich Wald- und Landwirtschaftsflächen. Hier befindet sich ebenfalls ein nicht befestigter (öffentlicher aber nicht gewidmeter) Weg, der die Gemeinden Treplin und die Stadt Lebus, Ortsteil Wulkow, miteinander verbindet. Hieran nördlich anschließend befinden sich weite, durch die Landwirtschaft genutzte Flächen, auf denen nördlich und nordöstlich Windenergieanlagen stehen.

- Im Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Windenergieanlagen an den Änderungsbereich. Der Bereich liegt in der Stadt Lebus, Ortsteil Wulkow.
- Südlich bzw. östlich an den Bereich der 1. Änderung grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen und drei Windenergieanlagen.
- Im Westen liegen Waldflächen mit Waldwegen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Weg, der zu der Siedlung Naglers Berg führt. Weiter westlich, in einem Abstand von ca. 1,7 km, liegt der Siedlungskern der Gemeinde Treplin. Westlich befinden sich darüber hinaus zwei Höfe im Außenbereich mit Wohnbebauung (Splittersiedlungen) in einem Abstand von jeweils ca. 800 m zu dem Änderungsbereich. Der Siedlungsbereich Naglers Berg befindet sich in einem Abstand von ca. 1,3 km zu dem Änderungsbereich.

## **2.4 Naturräumliche Bedingungen**

Gemäß der naturräumlichen Einteilung von E. Scholz aus dem Jahr 1962 kann die Gemeinde Treplin und der betreffende Bereich, der die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst, dem südlichen Teil der naturräumlichen Großeinheit "Ost-Brandenburgische Platte" und der Lebuser Platte zugeordnet werden. Diese Großeinheit wurde maßgeblich während des Pleistozäns geformt. Die Lebuser Platte ist eine Grundmoränenplatte, auf der sich Stauchmoränenhügel aus der Frankfurter Staffel der Weichselkaltzeit erheben.

Die geologische Struktur der Treplin-Region wird wesentlich von jungpleistozänem Geschiebemergel, Lehm und Sand sowie glazifluviatilen und fluviatilen Ablagerungen von Sand, Kies und Talsand geprägt. Aufgrund dieser Ausgangsmaterialien dominieren Sand- und lehmige Sandböden auf der Lebuser Platte. Diese können sowohl schwach ausgewaschene Podsole als auch von mäßiger Qualität stammende Braunböden aufweisen.

Die geologischen Bedingungen in dieser Moränenlandschaft, die vorherrschenden Sandböden und die geringe Niederschlagsmenge haben dazu geführt, dass in der Region der Lebuser Platte ein nur schwach ausgeprägtes Fließgewässernetzwerk existiert. Die Hauptfließgewässer in diesem Gebiet sind das Mühlenfließ sowie einige kleinere Zuflussgräben. Im südöstlichen Teil gibt es zudem das Goldene Fließ.

## **2.5 Schutzgebiete Natur und Landschaft**

### Naturschutzgebiete/ FFH-Gebiet

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Naturschutzgebiete/ FFH- Gebiete ausgewiesen.

### Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

### Naturdenkmale

Im Nordosten des Änderungsbereiches, direkt an der Grenze zu der Stadt Lebus, Ortsteil Wulkow liegend, befindet sich ein Naturdenkmal Wild-Birne.

### Geschützte Landschaftsbestandteile

In dem Änderungsbereich sind keine besonders geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

#### Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft/ geschützte Biotope

Am Nordufer des trockengefallenen Oberlaufs des Trepliner Grabens befindet sich Schilf-Röhricht (kleine Fläche), das ein geschütztes Biotop darstellt. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Fläche erfolgt die Darstellung im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren geändert wird.

## **2.6 Artenschutz**

Im Zusammenhang mit den konkret geplanten Windkraftanlagen des Projektentwicklers im Bereich des Windvorranggebiets VR WEN Nr. 28 wurden die Belange des Artenschutzes fachgutachterlich untersucht. Das Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Gutachten und des Fledermausgutachtens gehen über den eigentlichen Änderungsbereich der hier vorliegenden 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ hinaus, was den fachlichen Anforderungen entspricht. Die Flächen der Stadt Lebus und Frankfurt (Oder) sowie der Gemeinde Zeschdorf sind ebenfalls Teil des Untersuchungsgebietes. Aus diesem Grund sind die Untersuchungsergebnisse umfangreicher und bilden nicht nur den Bestand im Änderungsbereich des TFNP selbst ab.

Folgende Gutachten wurden erstellt, die auch die Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der vorbereitenden (TFNP) und der verbindlichen Bauleitplanung (BP) sind:

- Windparkplanung Wulkow Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Treplin, Lebus und Zeschdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg, ORCHIS Umweltplanung GmbH vom 23.11.2023
- Horstbesatzkontrolle 2024 Windparkplanung Wulkow für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Treplin, Lebus und Zeschdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg nach MLUK 2023 des Landes Brandenburg, ORCHIS Umweltplanung GmbH vom 16.10.2024
- Windparkplanung Wulkow Gutachten Fledermäuse gemäß dem Erlass Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (2011) für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Treplin, Lebus und Zeschdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg, ORCHIS Umweltplanung GmbH vom 15.06.2025

#### Avifaunistische Gutachten

Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, in einem avifaunistischen Gutachten zum Windparkplanung Wulkow, den Vogelbestand im Plangebiet zu erfassen und zu kartieren. Bestandteil der Untersuchung sind auch mögliche Horststandorte im Umkreis des Plangebiets. Für das avifaunistische Gutachten (Stand 23.11.2023), wurde von der Firma ORCHIS eine Abfrage der Daten für das Windkraftplanungsgebiet Wulkow beim Landesamt für Umwelt (LfU) in Brandenburg bezüglich der Avifauna gestellt. Zusätzlich wurden im Zuge der Erstellung des Gutachtens in den Jahren 2022 und 2023 das Planungsgebiet mehrmals begangen und

Erhebungen zur Avifauna erstellt. Dabei wurden Brutvogel-, Horst- und Rastvogelerfassungen sowie eine Weißstorch-Raumnutzungsanalyse durchgeführt.<sup>4</sup>

Das avifaunistische Gutachten kommt zusammenfassend für das gesamte Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich, Stadt Lebus und Gemeinde Zeschdorf) zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Kartierungen insgesamt 84 Vogelarten (19 Arten mit Gefährdungsstatus; 65 Arten ohne Gefährdungsstatus) im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Hiervon wurden 47 Arten als Brutvögel, 31 Arten als Nahrungsgäste und fünf Arten als Durchzügler erfasst. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 21 Horste kartiert. Ein Besatz durch den Weißstorch wurde für 2022 und 2023 auf denselben vier Horsten festgestellt. Im Jahr 2022 war ein Horst durch den Schwarzmilan besetzt, während 2023 kein besetzter Schwarzmilan-Horst erfasst werden konnte. Sowohl 2022 als auch 2023 wurden fünf besetzte Mäusebussard-Horste festgestellt, wobei zwei dieser Horste in beiden Jahren besetzt waren und drei weitere wechselten. Die restlichen Horste blieben jeweils unbesetzt.

Im Rahmen der Weißstorch-Raumnutzungsanalyse konnten sechs Flugbewegungen des Weißstorchs erfasst werden. Dabei erfolgten vier Flugbewegungen westlich der Planungsfläche und zwei Flugbewegungen nordöstlich der Planungsfläche. Es konnten Transferflüge und einmal eine kreisende Flugbewegung beobachtet werden. Die Flugbewegungen erfolgten über Raps- und Mais-Anbauflächen außerhalb der Planungsfläche. Im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2022 konnten 70 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon 42 Arten als Brutvögel (sechs mit Gefährdungsstatus: Feldlerche, Gelbspötter, Kuckuck, Neuntöter, Ortolan und Star; zwei Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie: Heidelerche und Schwarzspecht) und 27 Arten als Nahrungsgäste. Im Zuge der Brutvogelkartierung der Nachkartierfläche im Jahr 2023 konnten 45 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon 23 Arten als Brutvögel (eine Art mit Gefährdungsstatus: Feldlerche) und 22 Arten als Nahrungsgäste. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurden Flugbewegungen von 16 Arten und Rastpunkte von drei Arten erfasst. Davon gelten fünf als kollisionsgefährdet: der Rotmilan, der Seeadler, der Wanderfalke, der Wespenbussard und die Wiesenweihe. Zu beachten ist, dass die Wiesenweihe nur als kollisionsgefährdet gilt, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Es konnten keine bedeutenden, angestammten Rastplätze identifiziert werden. Zudem konnte kein überdurchschnittliches Zugaufkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.<sup>5</sup>

Für den Bereich des Plangebietes in der Gemeinde Treplin lässt sich feststellen, dass sich in den Jahren 2022 und 2023 ein unbesetzter intakter Horststandort im südlichen Plangebiet befand. Zudem befand sich südlich der Bundesstraße 5 innerhalb des 1000-m-Radiusum das Plangebiet in den Jahren 2022 und 2023 ein intakter Horst eines Mäusebussards. Gemäß der Brutvogelkartierung für die Jahre 2022 und 2023 befinden sich mehrere Reviere innerhalb der Grenzen des Plangebietes bzw. Änderungsbereiches – unter anderem auch Reviere von gefährdeten Arten (u. a. Schwarzspecht und Heidelerche). Es verlaufen gemäß dem Gutachten

---

<sup>4</sup> ORCHIS Umweltplanung GmbH -Verf. (Nov. 2023): Windparkplanung Wulkow Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Treplin, Lebus und Zeschdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg, S.7.

<sup>5</sup> ORCHIS Umweltplanung GmbH -Verf. (Nov. 2023): Windparkplanung Wulkow Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Treplin, Lebus und Zeschdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg, S.34.

Flugbewegungen von kollisionsgefährdeten Arten wie dem Rotmilan oder dem Seeadler, durch das Plangebiet.<sup>6</sup>

Unter Beachtung der bekannten Horste wurde von März bis Juni 2024 eine Horstbesatzkontrolle der aus den Vorjahren bekannten Horste durchgeführt. Zusätzlich wurde bei den Begehungen auf weitere Großvögel geachtet.

Im Zuge der Horstkontrolle wurde besonders auf alle kollisionsgefährdeten Arten nach BNatSchG (2022) sowie alle störungsempfindlichen Groß- und Greifvögel nach Leitfaden (MLUK, 2023) geachtet, wozu auch bodenbrütende Großvögel wie Kranich, Rohrweihe oder Wiesenweihe gehören. Von den bekannten Horsten wurden 2024 12 Horste im Untersuchungsradius bestätigt. Davon blieben 10 der Horste unbesetzt. Horst Nr. 7 war vom Mäusebussard besetzt sowie Horst Nr. 14 vom Rotmilan.<sup>7</sup> Der Rotmilan-Horst (Nr. 14) befindet sich außerhalb von 1.200 m zum Projektgebiet.

Da die Art durch das BNatSchG streng geschützt ist und im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie steht, ist dem Rotmilan besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zudem kommt Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt des Rotmilans zu, da in Deutschland die Hälfte der weltweiten Gesamtpopulation lebt.

Der Rotmilan als kollisionsgefährdete Art wird auf der Roten Liste für Brutvögel in Deutschland als nicht gefährdet und auf der Roten Liste für Zugvögel in Deutschland als gefährdet geführt. Deshalb sind trotz der größeren Entfernung zu den Standorten Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. dazu Ausführungen im Umweltbericht).

## **2.7 Denkmalschutz**

In dem Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich keine baulichen Denkmale oder festgestellte Bodendenkmale.

In Teilen des Änderungsbereiches befindet sich eine Vermutungsfläche für ein Bodendenkmal.

Für das Bauvorhaben sind die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg, insbesondere die Schutzbestimmungen des Abschnittes 2 zu beachten.

## **2.8 Erschließung**

### **2.8.1 Verkehr**

Die Verkehrsinfrastruktur für Windenergieanlagen kann in zwei Kategorien unterteilt werden: Zum einen handelt es sich um den Errichtungsverkehr, der den Transport und den Bau der Windenergieanlagen während des Bauprozesses betrifft, insbesondere den Schwerlastverkehr. Zum anderen gehören die Erschließungsverkehre dazu, die sämtliche Verkehrsaktivitäten während des regulären Betriebs des Windparks umfassen. Hierzu zählen unter anderem Wartungsfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten.

---

<sup>6</sup> ORCHIS Umweltplanung GmbH -Verf. (Nov. 2023): Windparkplanung Wulkow Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Treplin, Lebus und Zeschdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg, S.14 - 20.

<sup>7</sup> ORCHIS Umweltplanung GmbH, Gutachten Horstbesatzkontrolle 2024 vom 16.10.2024

Die dauerhafte Erschließung des hier vorliegenden Änderungsbereichs ist über eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert, die von dem Siedlungsbereich Naglers Berg aus erreichbar ist. Die innere Erschließung erfolgt über bereits bestehende Wege und neu anzulegende Wege, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert werden sollen. Ein Teil der Erschließung wird auch für die bestehenden Windenergieanlagen genutzt.

Die während der Bauzeit der Windenergieanlage in dem Änderungsbereich notwendige Erschließung für Errichtungsverkehre wird über einen temporär angelegten Weg, der von der B 5 abgeht, gesichert und führt über innerhalb der Sonderbaufläche bestehende Wege. Dieser temporäre Weg wurde bereits für die Erschließungsverkehre zum Bau der bestehenden Windenergieanlagen genutzt und dient der Entlastung der Anliegerstraße Naglers Berg. Die südliche WEA wurde gesondert von der B 5 aus erschlossen.

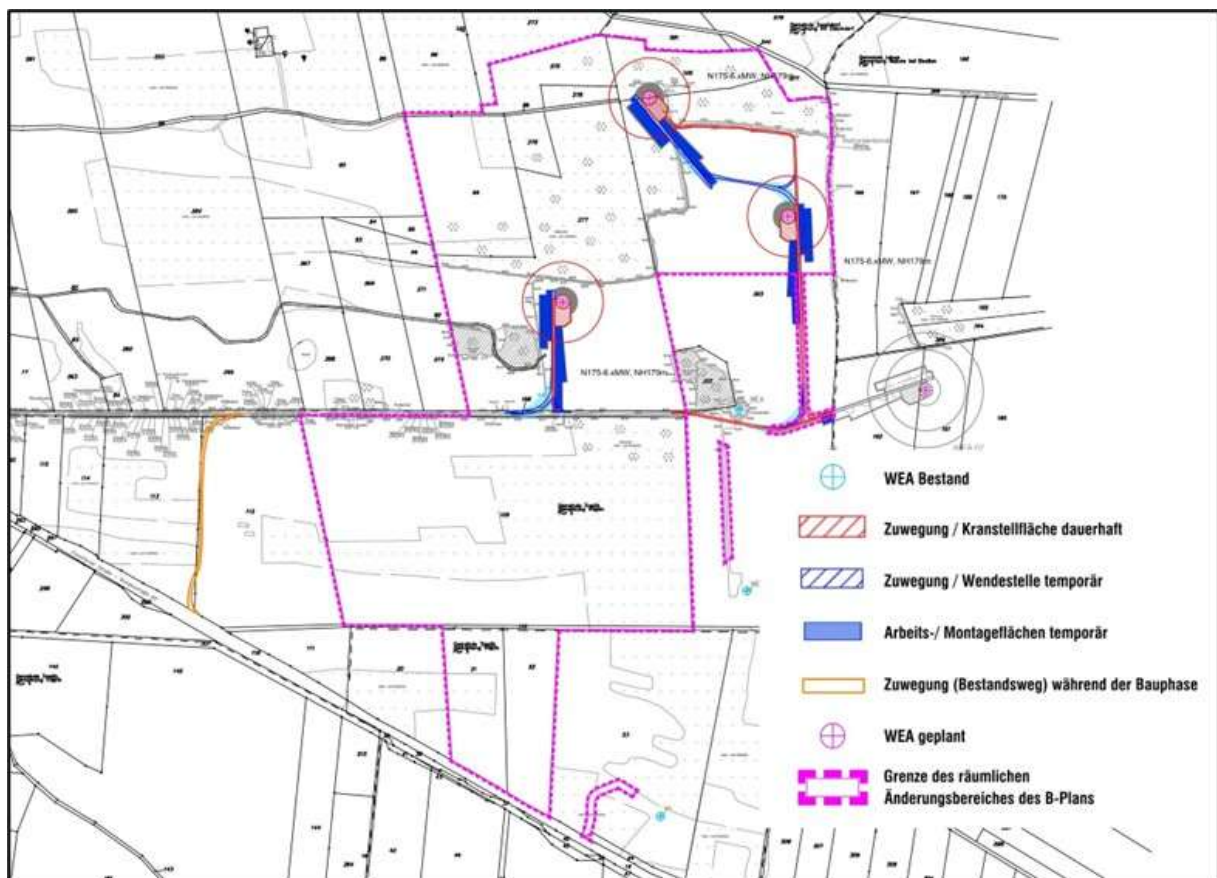


Abbildung 4: Bestandslageplan. Zuwegung und Kranstellflächen für WEA 1 bis WEA 3. In rot = temporäre Erschließung für Errichtungsverkehre während Bauzeit der weiteren Windenergieanlage.

## 2.8.2 Technische Infrastruktur

Durch den nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets verläuft eine 2 x 20 kV-Trasse.

Für die Löschwasserbereitstellung wurde im Zusammenhang mit der Errichtung der vorhandenen Windkraftanlagen eine Löschwasserzisterne errichtet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist zu prüfen, ob zusätzliche Kapazitäten im Bereich der vorhandenen Zisterne geschaffen werden können, oder ob zusätzliche Anlagen notwendig werden.

Sonstige technische Infrastruktur sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhabenden.

### **3 Planerische Ausgangssituation**

#### **3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

##### **3.1.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den bis dahin geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Der LEP HR konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Die Regelungen des LEP HR sind dahingehend differenziert, dass sie beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung vorgeben, die, da sie bereits vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind, verbindliche Vorgaben für die weitere Planung darstellen. Somit sind sie einer erneuten Abwägung nicht mehr zugänglich.

Die Gemeinde Treplin befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolenraum (Ziel 1.1).

Für die Bewertung der Planänderungen ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich.

Im Gemeindegebiet wird ein Freiraumverbund dargestellt, der die Gemeinde Treplin im Norden, Süden und Westen umschließt. Der Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist hiervon nicht betroffen.

Für das Plangebiet selbst wird in dem o. g. Planwerk keine Aussagen getroffen.

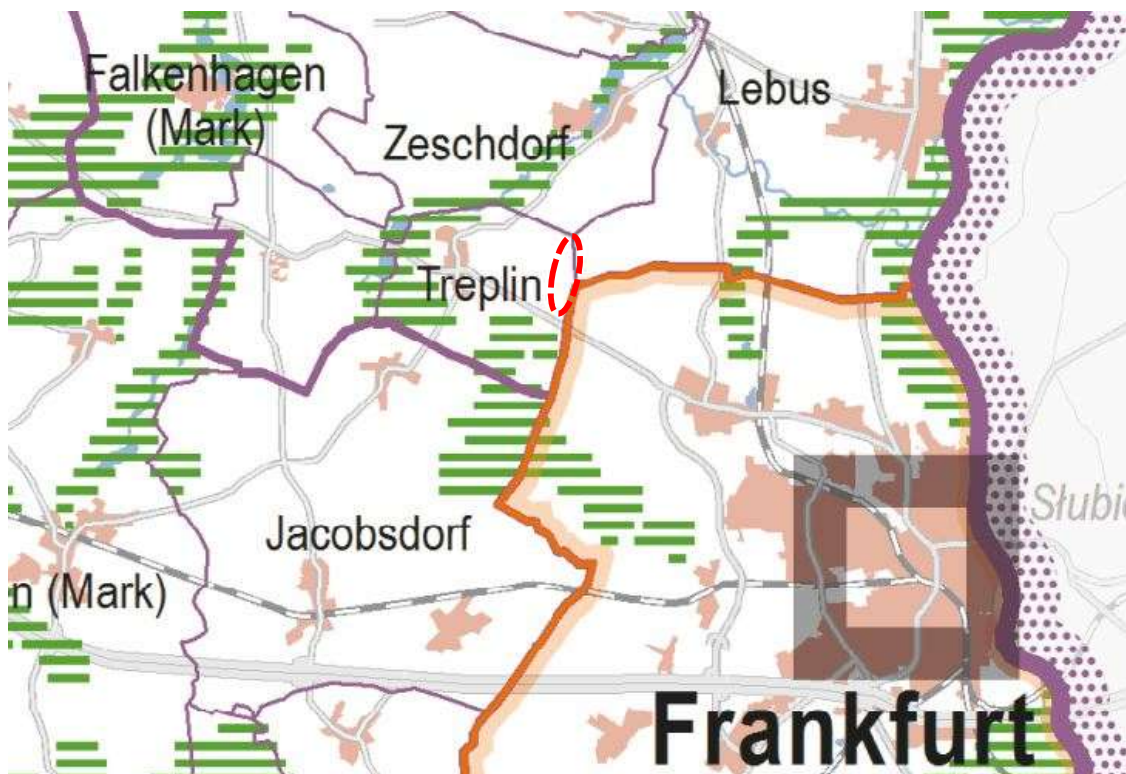


Abbildung 5: Ausschnitt LEP HR mit ungefähre Kennzeichnung des Änderungsbereichs.

### **Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum Vorentwurf**

Mit der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 25.01.2024 wurde mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist.

In der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wurden folgende Ausführungen gemacht:

#### Zielemitteilung / Erläuterungen

Die Gemeinde Treplin befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolenraum (Ziel 1.1).

Für die Bewertung der Planänderungen ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich.

Der LEP HR enthält für die beiden beabsichtigten Änderungsbereiche keine Darstellungen.

Die Steuerung für die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt in Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung).

Der Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.09.2021 seit dem 11.01.2021 unwirksam geworden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13.06.2022 die Aufstellung eines neuen Regionalplanes beschlossen. Ein Entwurf zum Regionalplan liegt noch nicht vor.

Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung sowohl der eingereichten 1. Änderung des BP „Windpark Templin“ als auch der 1. Änderung des TFNP „Windenergie“ derzeit nicht entgegenstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

#### Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)

#### Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

#### Grundsätze und sonstige Erfordernisse des LEP HR

Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sind neben den beachtungspflichtigen Zielen auch berücksichtigungspflichtige Grundsätze (G) der Raumordnung aufgeführt, die Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei weiteren Planungen darstellen.

Durch die vorliegende Planung werden folgende Grundsätze des LEP HR berührt und sind zu berücksichtigen.

- Grundsatz 4.3 LEP HR (Kulturlandschaften und ländliche Räume - Ländliche Räume)

Gemäß dem Grundsatz G 4.3 LEP HR sollen ländliche Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4.3 sollen die ländlichen Räume in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden, sodass sie weiterhin für große Bevölkerungsteile ihre umfangreichen Funktionen erfüllen. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume kommt es darauf an, die endogenen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume

zu stärken. Dazu sind lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und nachhaltige Strukturen zu schaffen. Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich. Dabei kommt dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen.

- Grundsatz 6.1 Abs. 1 und 2 LEP HR (Freiraumentwicklung – Freiraumentwicklung)

Gemäß dem Grundsatz G 6.1 Absatz 1 LEP HR soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 6.1 Absatz 1 baut die multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf.

Eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung soll ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleisten. Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Einseitige Belastungen und Überbeanspruchungen des Freiraumes, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind soweit möglich zu vermeiden. Die Zerschneidung des Freiraumes, insbesondere der großräumig unzerschnittenen Freiräume, durch Infrastrukturtrassen (zum Beispiel Straßen, Leitungstrassen) stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörter Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten.

Des Weiteren ist nach Absatz 2 der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 6.1 Absatz 2 erfüllt die Landwirtschaft vielfältige Aufgaben im Rahmen einer multifunktionalen Freiraumentwicklung. Daneben erbringt sie als Hauptakteurin im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege unentbehrliche externe Leistungen für die Gesellschaft. Eine Flächeninanspruchnahme findet häufig zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen statt, welche für landwirtschaftliche Betriebe ein großes Problem darstellt.

- Grundsatz 8.1 Abs. 1 und 2 LEP HR (Klima, Hochwasser und Energie – Klimaschutz, erneuerbare Energien)

Gemäß dem Grundsatz G 8.1 Absatz 1 und 2 LEP HR soll u. a. zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden und

Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und entwickelt werden.

### **3.2 Ziele der Regionalplanung**

Die Regionalplanung stellt die übergeordnete und umfassende Landesplanung für eine bestimmte Region dar und ist ein integraler Bestandteil der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Regionalplanungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG) ist gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) für die regionale Planung im Oderland-Spree-Gebiet verantwortlich. Ihre verpflichtende Aufgabe besteht darin, Regionalpläne zu erstellen, fortzuschreiben, zu modifizieren und zu ergänzen. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 des RegBkPIG erstreckt sich das Gebiet Oderland-Spree auf die Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Die Regionalpläne der RPG müssen im Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) entwickelt werden.

Die Regionalpläne, die von der RPG erarbeitet werden, umfassen den „Integrierten Regionalplan Oderland-Spree 2030“ (der sich derzeit in der Aufstellung befindet), den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" vom 02.06.2025.<sup>8</sup>

#### **3.2.1 Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030 (IRP OLS in Aufstellung befindlich)**

Am 14. März 2016 hat die Regionalversammlung der RPG Oderland-Spree während ihrer 4. Sitzung in der 6. Amtszeit die Entscheidung getroffen, den Integrierten Regionalplan zu erstellen. Am 8. April 2019 wurde ein Beschluss zur Struktur des integrierten Regionalplans gefasst.

Der Integrierte Regionalplan Oderland-Spree enthält Festlegungen zur Entwicklung von Siedlungsgebieten, Freiräumen und Infrastruktur in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge aus dem LEP HR als Mindestinhalte für Regionalpläne im Land Brandenburg getroffen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft billigte am 29.11.2021 in Seelow und am 28.11.2022 in Beeskow die ersten beiden Planinhalte des Integrierten Regionalplans im Vorentwurf.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in Ihrer 6. Sitzung in der 7. Amtszeit am 13. Juni 2022 beschlossen die Plankapitel

---

<sup>8</sup> Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung ist mit dem Urteil vom 30. September 2021 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt worden (Az.: OVG 10 A 9 .18, OVG 10 A 17 .19, OVG 10 A 20 .19, OVG 10 A 22 .19).

5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszukoppeln (Beschluss-Nr. 22/06/32).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

### **Ziele (Z) des IRP OLS**

Das nachfolgende Ziel des IRP OLS wird von der vorliegenden Planung berührt und beachtet:

- Ziel 3.4.1 Vorranggebiet Freiraumverbund 6.2 LEP HR (Freiraumentwicklung – Freiraumverbund)

Auf Grundlage und in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg LEP HR, wurde im IRP OLS das Ziel 3.4.1 Vorranggebiet Freiraumverbund festgelegt. Der LEP HR verfolgt mit dem Ziel Z 6.2 die Sicherung des Freiraumverbundes. Für die Ebene der Regionalplanung wird dieses Ziel übernommen. Das Ziel Z 6.2 LEP HR und Ziel 3.4.1 IRP OLS sind im Inhalt und in der Formulierung identisch. Die Regionalplanung weist für den Freiraumverbund keine neuen Flächen aus, sondern konkretisiert die Gebietskulisse für die Ebene der Regionalplanung. Eine konkretisierende Festlegungskarte liegt für den IRP OLS zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor.

Weitere Ziele und Grundsätze des IRP OLS (Vorentwurf) werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

### **3.2.2 Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat mit Bescheid vom 13. September 2021 die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 21. Juni 2021 beschlossene Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Oderland-Spree „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ genehmigt.

Der Sachliche Teilregionalplan trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg am 27.10.2021 in Kraft.

In der Festlegungskarte zum Sachlichen Teilregionalplan Oderland-Spree „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ wird für die Gemeinde Treplin keine Funktion festgelegt.

### **3.2.3 Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung (unwirksam)**

Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9 .18, OVG 10 A 17 .19, OVG 10 A 20 .19, OVG 10 A 22 .19).

Die Entscheidungsformel lautet: „Der Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Oktober 2018, S. 930 ff., wird für unwirksam erklärt.“

Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bereitet nun die Anwendung des § 2c (Plansicherung) des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vor. Damit wird die Neuaufstellung eines Regionalplans eingeleitet, in dem Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen.

### **3.2.4 Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ (in Aufstellung befindlich, 2. Entwurf, Stand 02.06.25)**

Am 13. Juni 2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die Einleitung des Planverfahrens für einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen, der die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sowie die Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen umfasst.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat auf ihrer 2. Sitzung am 2. Juni 2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen (Beschluss 25/02/10) sowie den Beschluss über die erneute Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland Spree und über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen Unterlage Schallimmissionsprognose gefasst (Beschluss 25/02/11).

Die im gebilligten 2. Planentwurf enthaltenen Änderungen führen zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in mehreren Teilen des Planentwurfs, in der Begründung, im Umweltbericht und der zweckdienlichen Unterlage werden alle geänderten Unterlagen vollständig veröffentlicht und ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree umfasst die gesamte Region Oderland-Spree, die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 RegBkPIG aus den Gebieten der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) besteht.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen zum Thema Windenergienutzung als Vorranggebiete und textliche Festlegungen zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

In Bezug auf die Änderung des Planentwurfs, seiner Begründung, des Umweltberichts und der zweckdienlichen Unterlage konnten im Zeitraum vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 15. August 2025 Stellungnahmen abgegeben werden.

## **Ziele (Z) des TRP EE**

Das nachfolgende Ziel des TRP EE wird von der vorliegenden Planung berührt und beachtet:

- Ziel 1 Abs. 1 und Abs. 2 TRP EE

Gemäß dem Ziel 1 Absatz 1 TRP EE bzw. der Festlegungskarte (2. Entwurf – Stand 02.06.25) befinden sich Teilflächen des Geltungs- bzw. der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ innerhalb der Fläche – Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 1) Nr. 28 Wulkow-Booßen.

Gemäß dem Ziel 1 Absatz 2 TRP EE sind in diesen Vorranggebieten Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Die raumbedeutsame Windenergienutzung setzt sich in diesen Gebieten gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, auch konkurrierenden Nutzungen, durch. Vorranggebiete besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB.

In Verbindung mit § 2 Nr. 1 a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung für Windenergiegebiete mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen an Land (im Sinne des § 2 Nr. 3 WindBG) vorgesehen.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt in Raumordnungsplänen durch Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten oder durch Sonderbauflächen und in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen durch Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen.

Die vorliegende Planung beachtet dieses Ziel, indem innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 28 drei Sondergebiete für die Windenergienutzung festgesetzt werden.

## **4 Sachlicher Teilflächennutzungsplan**

### **4.1.1 Allgemeine Einordnung des Planungsinstruments Sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB**

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB stellt ein eigenständiger Planwerk dar, das nicht zwingend in den bestehenden Gesamtlächennutzungsplan integriert werden muss. Mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ am 07.07.2022 wurde das spezifische Thema der „Windenergienutzung“ in der Gemeinde Treplin umfassend behandelt.

Der Geltungsbereich eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich ausschließlich auf den Außenbereich. Gemäß der Definition in § 5 Abs. 2b BauGB können Sachliche Teilflächennutzungspläne ausschließlich für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, somit nur für Vorhaben im Außenbereich, erstellt werden. Gebiete, die gemäß § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder gemäß § 30 BauGB als Geltungsbereich

eines Bebauungsplans gelten, werden durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht berührt.

Die Verwendung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2b BauGB, für Darstellungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wurde gegenüber einer Darstellung im Gesamtlächennutzungsplan, aus Gründen der Planungsklarheit gegenüber der Öffentlichkeit, bevorzugt. Dies lag daran, dass es in Bezug auf die speziellen Inhalte des Planungsvorbehalts (in diesem Fall „Windenergie“) deutliche Unterschiede zwischen den beiden Planungsinstrumenten gibt: Das Baugesetzbuch sah bisher dieses Instrument ausdrücklich für Planungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 vor, was die unterschiedlichen Auswirkungen verdeutlicht.

Die Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan haben unmittelbare Auswirkungen auf die Bürger. Durch die bisherige Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wurde sofort und ohne die Notwendigkeit eines Bebauungsplans ein Bauverbot für nahezu alle anderen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen wirksam. Die übrigen Darstellungen des Gesamtlächennutzungsplans sind hingegen lediglich für die Verwaltung verbindlich.

Die Darstellungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können der Normenkontrolle unterzogen werden, was für alle anderen Inhalte des Gesamtlächennutzungsplans nicht gilt. Der Gesamtlächennutzungsplan ist als unverbindliche Zielkonzeption nicht angreifbar.

Zudem erfordert die Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans zwingend eine Artenschutzprüfung der Stufe II, die ansonsten nur in Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. Dieser Zwang ergibt sich aus der unmittelbaren Auswirkung auf das Eigentum.

Bei einer erneuten Aufstellung des Gesamtlächennutzungsplans kann das potenziell konfliktreiche und anspruchsvolle Thema der Windenergienutzung dann ausgeklammert werden.

Eine Konzentrationsflächenplanung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung adressiert zum einen die möglichen Nutzungen auf den beplanten Flächen, zum anderen bewirkte es eine Ausschlusswirkung für jegliche weiteren Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Folglich bedurfte eine Konzentrationsflächenplanung ein räumlich allumfassendes Konzept, welches den gesamt betroffenen Raum miteinschließt.

Der ursprüngliche Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 07.07.2022 umfasst die gesamte Gemeinde Treplin. In dem Plan wird eine Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ dargestellt, die an der östlichen Gemeindegrenze liegt.

Die Sonderbaufläche soll im Rahmen der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nördlich und westlich erweitert werden.

Die im Ursprungsplan festgelegte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ wurde anhand eines festgelegten Kriterienkataloges mit harten und weichen Tabukriterien definiert und war Anlage der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin (rechtskräftig seit 07.07.2022).

Für die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wurde ebenfalls ein Kriterienkatalog erstellt. Die Prüfung der Planungskriterien erfolgte in Anlehnung an den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Die Darlegung der Planungskriterien in Text und Karte sind Anlage zu dieser Begründung.

Mit der Änderung § 249 des BauGB in der am 01.02.2023 geltenden Fassung durch Artikel 2 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 ist die Anwendung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr zulässig. § 249 Abs. 1 besagt, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist. Damit kann die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht mehr als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Deshalb wird unter Berücksichtigung des 2. Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien als Ziel der Raumordnung das Erweiterungsgebiet als Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ dargestellt.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG Windenergiegebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 2 Nr. 3 WindBG vorgesehen. Die raumbedeutsame Windenergienutzung setzt sich in diesen Gebieten gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, auch konkurrierenden Nutzungen, durch. Vorranggebiete besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB.

Sobald der Sachliche Teilregionalplan Erneuerbare Energien rechtswirksam wird und damit die Ziele der Raumordnung verbindlich festsetzt, die die Gemeinden berücksichtigen müssen (Anpassungspflicht), sind im Gemeindegebiet Treplin raumbedeutsame Windenergieanlagen nur innerhalb des Vorranggebiets Windenergie zulässig.

Im Hinblick auf die Anpassung von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgte am 30.06.2025 durch die Gemeindevertretung Treplin der Beschluss, dass der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich der 1. Änderung des sTFNP Windenergie an die aktuellen Ziele der Raumordnung bzw. an den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Träger der Regionalplanung) anzupassen ist. Somit wird die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung der Flächenkulisse für Windenergieanlagen in Übereinstimmung gebracht.

Darüber hinaus sind gemäß der § 249 c BauGB<sup>9</sup> (Änderung des BauGB vom 12.08.2025) die Windvorranggebiete Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen bzw. darzustellen.

Im Absatz 3 des § 249 c BauGB wird bestimmt, dass bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen sind, um in der Umweltprüfung nach

---

<sup>9</sup> **Auszug BauGB § 249c Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land**

(1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

(2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

§ 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

#### **4.1.2 Allgemeines Vorgehen zur Bestimmung von Sonderbauflächen**

Im Rahmen der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde in Anlehnung an die Prüfkriterien des 2. Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree das gesamte Gemeindegebiet untersucht.

Die relevanten Prüfkriterien und die daraus abgeleiteten Ergebnisse sind in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt.

## **5 Planinhalt und Abwägung**

Ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan bezieht sich grundsätzlich auf ein spezielles Anliegen einer Planung, in diesem Fall der Windenergie. Folglich werden in dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ausschließlich Inhalte dargestellt, die sich auf Belange der Windenergie in der Gemeinde Treplin beziehen.

### **5.1 Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ und Beschleunigungsgebiet „Wind“ nach § 249c BauGB**

#### **5.1.1 Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“**

In dem Bereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans wird eine Sonderbauflächen „Vorranggebiet Windenergie“ dargestellt. Die Art der baulichen Nutzung wird zeichnerisch sowie konkretisierend textlich dargestellt.

#### **Plandarstellung: Sonderbauflächen „Vorranggebiet Windenergie“**

*(Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)*

#### **Textliche Darstellungen:**

#### **Sonderbauflächen „Vorranggebiet Windenergie“**

*TF 1: Die Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.*

*TF 2: In der dargestellten Sonderbaufläche „Vorranggebiet Windenergie“ ist eine landwirtschaftliche bzw. eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.*

~~*TF 3: Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windenergie" stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde Treplin i. d. R. öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung).*~~

~~(Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO)~~

#### Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen und in Anlehnung des 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans wurde für die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich der Positiv- und Negativkriterien sowie der Einzelfallbezogenen Kriterien untersucht und somit die Grundlage für die Abgrenzung der Sonderbaufläche Vorranggebiet Windenergie gelegt. Die Festsetzung als Konzentrationsfläche ist aufgrund des § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr möglich. Die textlichen Darstellungen werden entsprechend angepasst.

#### **5.1.2 Beschleunigungsgebiet „Wind“ nach § 249c BauGB**

Zusätzlich wird das Plangebiet der 1. Änderung als Beschleunigungsgebiet „Wind“ nach § 249 c BauGB dargestellt. Dies ist möglich, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, betroffen. Diese Gebiete konnten auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

#### **5.2 Minderungsmaßnahmen nach § 249 c BauGB**

Gemäß § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von WEA darzustellen. In Anlehnung an Anlage 3 Punkt II.1 BauGB werden anhand der ermittelten Umweltauswirkungen des vorliegenden Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags folgendes Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die in Abhängigkeit der tatsächlichen Betroffenheit im Rahmen des konkreten BImSchG-Antrages bzw. der verbindlichen Bauleitplanung präzisiert werden können:

- V1 Bauarbeiten außerhalb von Brutzeiten der Vögel
- V 2 Erfassen von Fortpflanzung- und Ruhestätten vor Baubeginn sowie ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V 3 Abschaltzeiten zu fledermausaktiven Zeiten
- V 4 Phänologische Abschaltung zum Rotmilanschutzz
- V 5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Diese lassen sich wie folgt näher beschreiben:

### V1 Bauarbeiten außerhalb von Brutzeiten der Vögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (15.03. - 15.07.) begonnen werden.

Zudem sind Fällarbeiten ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Eine Durchführung von Arbeiten innerhalb der Brutzeit ist jedoch möglich, wenn der Antragsteller fachgutachterlich nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dazu ist der 50 m-Umkreis um die geplante WEA-Baustelle vor Aufnahme der Arbeiten auf das Vorhandensein aktueller besetzter Reviere/Nester zu kontrollieren. Für störepfindliche Arten (Greif-/ Großvögel) ist eine Kontrolle im Pufferbereich bis 300 m erforderlich (Quelle: Untersuchungsradius Brutvögel resultieren aus AGW (MLUK 2023)).

### V2 Erfassen von Fortpflanzung- und Ruhestätten vor Baubeginn sowie ökologische Baubegleitung (öBB)

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, nach Abstecken der Eingriffsflächen, ist durch einen Fachgutachter die tatsächliche Situation nochmals zu überprüfen (öBB). Dabei sind folgende Inhalte und Zeiten zu beachten:

#### Fledermäuse

Die Schaffung von Zuwegungen, Baustellenbereichen und Standortbereichen im Eingriffsbereich kann mit der Fällung von Bäumen einhergehen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen würde Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach sich ziehen. Die Vermeidung der genannten Verbotstatbestände hat durch die vorherige Markierung der zu fällenden Bäume im Bereich der geplanten Zuwegungen und Baustellenbereichen zu erfolgen. Die Kontrolle der Bäume ist im Vorfeld der geplanten Maßnahmen unabhängig von der Jahreszeit, da einige Fledermausarten auch in Baumhöhlen überwintern, durchzuführen. Die Fällung eines Baumes nach erfolgter Endoskopie kann nur erfolgen, wenn der sichere Nachweis erbracht worden ist, dass kein Tier/ Tiere quartiernehmend angetroffen wurde.

Die Fällmaßnahmen und die vorherigen Kontrollen aller markierter Bäume sind durch einen sachkundigen Fachgutachter artenschutzfachlich und -rechtlich zu begleiten (=ökologische Baubegleitung), um die Einhaltung der Belange des Artenschutzes zu gewährleisten.

#### Brutvögel

- öBB: vor Rodung oder Fällung von Bäumen, nach Abstecken der Flächen (bzgl. Höhlen, Horsten)

#### Zauneidechse

- Potenzielle Reptilienhabitate befinden sich an den dauerhaften Zuwegungen im Bereich der Eingriffsflächen. Im Rahmen des Wegeausbaus (Schotterung) besteht in diesen Bereichen eine mögliche Gefährdung, sofern die Bautätigkeit innerhalb der möglichen Aktivitätszeit der Zauneidechsen (April bis Oktober) liegt. Zur Vermeidung des beschriebenen möglichen

Szenarios wird eine Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätszeit, also von November bis März, festgelegt. Bei Arbeiten innerhalb der Aktivitätszeit wären hier Schutzzäune vorzusehen.

#### Rote Waldameise

- öBB: vor Rodung oder Fällung von Bäumen, nach Abstecken der Flächen (bzgl. Ameisenhöfen)
- Bei Feststellung von Nestern im Einwirkungsbereich, sind diese entsprechend umzusiedeln.

#### V 3 – Abschaltzeiten zu fledermausaktiven Zeiten

Aufgrund der Lage der WEA innerhalb von Funktionsräumen mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten auszugehen. Aus diesem Grund sind alle WEA vorsorglich abzuschalten. Die Parameter sind gemäß Anlage 3, Kapitel 2.3.1 AGW (MLUK 2023) wie folgt zu wählen:

- Zeitraum: 01.04. bis 31.10. eines Jahres,
- Parameter:
  - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe  $\leq 6,0$  m/s,
  - bei einer Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  im Windpark
  - in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
  - Niederschlag  $\leq 0,2$  mm/h.

Der Vorhabenträger kann freiwillig ein zweijähriges Monitoring durchführen, um fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen durch ein Gondelmonitoring zu generieren.

#### V 4 – Phänologische Abschaltung zum Rotmilanschutz

Befinden sich geplante WEA im zentralen Prüfbereich um einen Rotmilanbrutplatz, sind für die betreffenden geplanten WEA nach § 45b Abs. 3 Satz 2 BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich, die das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme kommt die phänologische Abschaltung gemäß nachfolgender Beschreibung in Betracht.

#### Beschreibung:

Es kommt ein Zeitraum bis zu 6 Wochen in Frage. Der gesetzgeberisch vorgegebene Abschaltzeitraum umfasst nur einen Teil der Brut- und Aufzuchtzeit, die mit einer erhöhten Nutzungsintensität des Brutplatzes verbunden ist. Bei der Festsetzung phänologiebedingter Abschaltzeiten sollte insbesondere auf die Phase höchster Aktivität, d. h. die Jungenaufzucht fokussiert werden. Das Zeitfenster der Jungenaufzucht erstreckt sich beim Rotmilan i. d. R. auf die Zeit vom 20. Mai bis 10. Juli (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang).

Zusätzliche Bedingungen für die Abschaltung sind: kein Starkregen, Windgeschwindigkeiten  $< 9$  m/s (entsprechend ARSU 2023).

#### V 5 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Alternativ zu V 4 ist auch die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen eine wirksame Minderungsmaßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan.

Sie beinhaltet das vorübergehende Abschalten der WEA im zentralen Prüfbereich im Falle der Mahd und Ernte sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

### 5.3 Flächenbilanz

Anhand der hier dargestellten Flächenbilanz werden die Flächengrößen des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (2019) sowie seiner 1. Änderung miteinander verglichen.

	<b>Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (2019)</b>	<b>1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“</b>
Größe des Geltungsbereichs bzw. Änderungsbereichs	1.134,20 ha	45,22 ha
Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ bzw. Vorrang-/Beschleunigungsgebiet Windenergie	39,84 ha	45,22 ha
Gesamte Sonderbaufläche in der Gemeinde Treplin	39,84 ha	85,06 ha
Größe gesamtes Gemeindegebiet	1.134,20 ha	1.134,20 ha
<b>Gesamtanteil Sonderbaufläche Windenergie im Gemeindegebiet</b>	<b>3,5 %</b>	<b>7,5 %</b>

## 6 Umweltbericht

*Siehe gesonderter Teil der Begründung*

## 7 Auswirkungen des Flächennutzungsplans<sup>10</sup>

### 7.1 Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Der historische Ortskern von Treplin sowie z. B. Kirchen und Baudenkmale in den umliegenden Ortschaften prägen das Ortsbild. Trotz des 1.000 m-Abstand zu den Ortslagen bzw. 800 m-

<sup>10</sup> Siehe auch Umweltbericht und angeführte Fachgutachten, die der Begründung bzw. dem Umweltbericht als Anlage beigefügt werden.

Abstand zu den Einzelgehöften und dazwischen liegenden Waldflächen werden die Windenergieanlagen wahrnehmbar sein. Der ästhetische Eindruck der historischen Ortslagen wird nach derzeitiger Einschätzung allerdings nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Diese nicht zu vermeidende Beeinträchtigung muss in der Gesamtabwägung mit den Belangen des Klimaschutzes und der Förderung der erneuerbaren Energien hingenommen werden.

Das Landschaftsbild ist das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Durch die bestehenden Windenergieanlagen auf dem Territorium der Nachbargemeinden in Wulkow und Alt Zeschdorf gibt es eine erhebliche Vorbelastung (siehe auch Umweltbericht).

Eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild wird durch den Windpark nicht erwartet. Aufgrund der Anlagendimensionen sind die Wirkungen auf und im Landschaftsbild nicht mit – heute positiv wahrgenommenen – historischen Windmühlenanlagen oder mit dem vorhandenen Funkturm zu vergleichen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Windpark subjektiv als positives Element wahrgenommen wird, da er einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob durch Landschaftsbild verbessernde Maßnahmen, z. B. Anpflanzen von Baumreihen oder Alleen eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden kann.

## **7.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Natur und Landschaft**

*Die Auswirkungen werden umfassend im Umweltbericht aufgezeigt.*

## **7.3 Auswirkungen auf den Menschen**

Von Windenergieanlagen gehen verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Schattenwurf, Sonnenlicht-Reflexe, Lichtblitze, Nachtbefuerung) und andere Effekte (z. B. optisch bedrängende oder störende Wirkung) aus. Im behördlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, was für die Errichtung der WEA Voraussetzung ist, wird abschließend geprüft, inwieweit die Anlagen unter Berücksichtigung dieser Wirkungen am konkreten Standort zugelassen werden können.

Für die Ermittlung notwendiger Abstände zu Siedlungsbereichen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Schalleistungspegel in dB(A) der Anlage (Anlagentyp) und Anlagenzahl (kumulative Wirkungen)
- Gebietstypen mit jeweiligen Richtwerten (TA-Lärm)
- Gebietstopographie
- Lage der Siedlungsbereiche zu den WKA (vorherrschende Windrichtung – Lärmausbreitung, Schattenwurf)
- Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen
- Optisch bedrängende oder störende Wirkung
- Unfallgefahren
- Vorbelastungen

- Besonders schutzwürdige Personengruppen.

Angesichts dieser Vielzahl von Faktoren ist eine pauschale Betrachtung schwierig. Im Bereich der Bauleitplanung gilt jedoch das Prinzip der Konfliktbewältigung. Bereits bei der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan muss sichergestellt sein, dass durch die dort zulässigen Anlagen keine unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Gemeinden können daher pauschal bemessene Abstände vorsehen und diese auf einen vorbeugenden Immissionsschutz stützen. Sie sind dabei nicht gehalten, ihre Planung von vornherein darauf zu beschränken, dass bei Umsetzung ihrer planerischen Festlegungen die einschlägigen Maßstäbe des Immissionsschutzes gerade noch eingehalten werden können.

Das BVerwG hat sich der Auffassung des OVG Münster angeschlossen, wonach bei der Festlegung von Ausschluss-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden können. Die Ausführungen betreffen auch Abstände von gewerblichen Flächen, wo Menschen tagsüber und/oder nachts arbeiten.

Da für die in der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ausgewiesene Sonderbaufläche bereits ein konkreter Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Errichtung von 3 WEA in Vorbereitung ist bzw. die 1. Änderung des Bebauungsplans im Parallelverfahren aufgestellt und die in der 1. Änderung des TFNP ausgewiesene Fläche ausschöpft wird, wurde auf die Untersuchungen und Gutachten, die im Rahmen des Bebauungsplans bzw. in Vorbereitung befindlichen Genehmigungsantrags nach BImSchG erstellt wurden, zurückgegriffen,

Es werden auch die vorhandenen Windenergieanlagen in Wulkow/Alt Zeschdorf und in Booßen sowie die zusätzlich im Entwurf des Windvorranggebiets Nr. 28 des Sachlichen Teilregionalplanentwurfs EE geplanten WEA (u. a. Bebauungsplan BP 35-001) Frankfurt Oder) berücksichtigt, um einschätzen zu können, welche Auswirkungen insgesamt entstehen können.

Als Vorbelastung wurden in der Geräuschimmissionsprognose auch die Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe im Wirkungsbereich berücksichtigt.

Für die Geräuschimmissionsprognose wurde ein Fachbüro beauftragt. Mit Hilfe einer Geräuschimmissionsprognose ist nachzuweisen, dass beim Betrieb der geplanten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Einwirkungsbereich hervorgerufen werden bzw. entsprechende Vorsorge getroffen wird. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden.

Nach dem geltenden Recht müssen im Rahmen der Planung von Windenergieparks die Einflüsse des Schattenwurfs berechnet und bewertet werden. Die Schattenwurfverhältnisse im geplanten Windpark wurden unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen ebenfalls von einem Fachbüro in einer Schattenwurfprognose im Rahmen des Genehmigungsantrags nach BImSchG zusammengefasst.

### 7.3.1 Schallimmissionsprognose<sup>11</sup>

Durch das Büro GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ bzw. im Rahmen der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (Typ Nordex N175/6.X) mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m zuzüglich 1,00 m Fundamenterrhöhung erarbeitet. Von den 4 geplanten Anlagen befinden sich drei in der Gemeinde/Gemarkung Treplin und eine in der angrenzenden Gemarkung Wulkow (OT der Stadt Lebus).

Für das geplante Windenergieprojekt soll eine schalltechnische Untersuchung in Form einer detaillierten Schallimmissionsprognose nach TA Lärm in Verbindung mit dem im Bundesland Brandenburg heranzuziehenden Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) in Verbindung mit dem Urteil 7 C 4.24 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.2025 durchgeführt werden.

Im Ergebnis der Berechnungen soll geprüft werden, ob die an den maßgeblichen Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte, insbesondere im gegenüber der Tageszeit schalltechnisch kritischeren Nachtzeit, eingehalten werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erarbeiten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben, das vollständige Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt. Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind im Zulassungsverfahren hinsichtlich des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu prüfen. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm.

Der Beurteilungspegel wird für die Beurteilungszeiten Tag und Nacht getrennt ermittelt. Für die Tageszeit ist gemäß TA Lärm die Zeit von 6-22 Uhr maßgebend, die Beurteilungszeit beträgt somit 16 Stunden. In der Nachtzeit ist die Beurteilungszeit auf eine volle Stunde, die lauteste Nachtstunde, innerhalb der Zeit von 22-6 Uhr begrenzt.

Der gemäß Nr. 2.3 bzw. A.1.3 TA Lärm im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen zu betrachtende maßgebliche Immissionsort liegt u.a. ...

a. *„bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum...“* oder

b. *„bei un bebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen...“*.

Kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel), z. B. anlagenspezifische Prozess- oder Knallgeräusche, dürfen den tags um 30 dB(A) bzw. nachts um 20 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwert nicht überschreiten. In der Schallimmissionsprognose werden 12 Immissionsorte an nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen der Ortslagen Treplin, Alt Zeschdorf, Neuzeschdorf, und Wulkow betrachtet. Die Immissionsorte I01 bis I04 liegen in der

---

<sup>11</sup> Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X am Standort Wulkow im Landkreis Märkisch-Oderland der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M250335-WK-01 vom 12.08.2025

Gemarkung Treplin. I01 und I04 sind Wohngebäude im Außenbereich und I02 und I03 sind Immissionsorte im Randbereich des Allgemeinen Wohngebiets Naglers Berg.

**Tabelle 2: Maßgebliche Immissionsorte und -richtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm /1/**

Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Geländehöhe in m	Gebietskategorie	IRW in dB(A)
I01	Treplin, Frankfurter Str. 14	459.996	5.805.042	94	MI	45
I02	Treplin, Naglers Berg 9	459.351	5.805.300	91	WA	42 <sup>1)</sup>
I03	Treplin, Naglers Berg 8	459.351	5.805.343	86	WA	42 <sup>1)</sup>
I04	Treplin, Lindenstraße 52	460.013	5.806.103	89	MI	45
I05	Alt Zeschdorf, Hauptstr. 70	460.645	5.807.053	73	MI	45
I06	Alt Zeschdorf, Hauptstr. 69	460.760	5.807.125	71	MI	45
I07	Alt Zeschdorf, Gartenweg 1	461.888	5.808.132	57	WA	42 <sup>1)</sup>
I08	Neuzeschdorf 11	462.755	5.807.013	58	WA	42 <sup>1)</sup>
I09	Wulkow, Dorfstr. 34	462.861	5.805.884	63	MI	45
I10	Wulkow, Dorfstr. 35	463.238	5.805.887	61	WA	42 <sup>1)</sup>
I11	Wulkow, Dorfstr. 16	463.661	5.805.937	53	WA	40
I12	Peterhof Nr. 9	463.684	5.804.997	59	WA	42 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Gemengelage

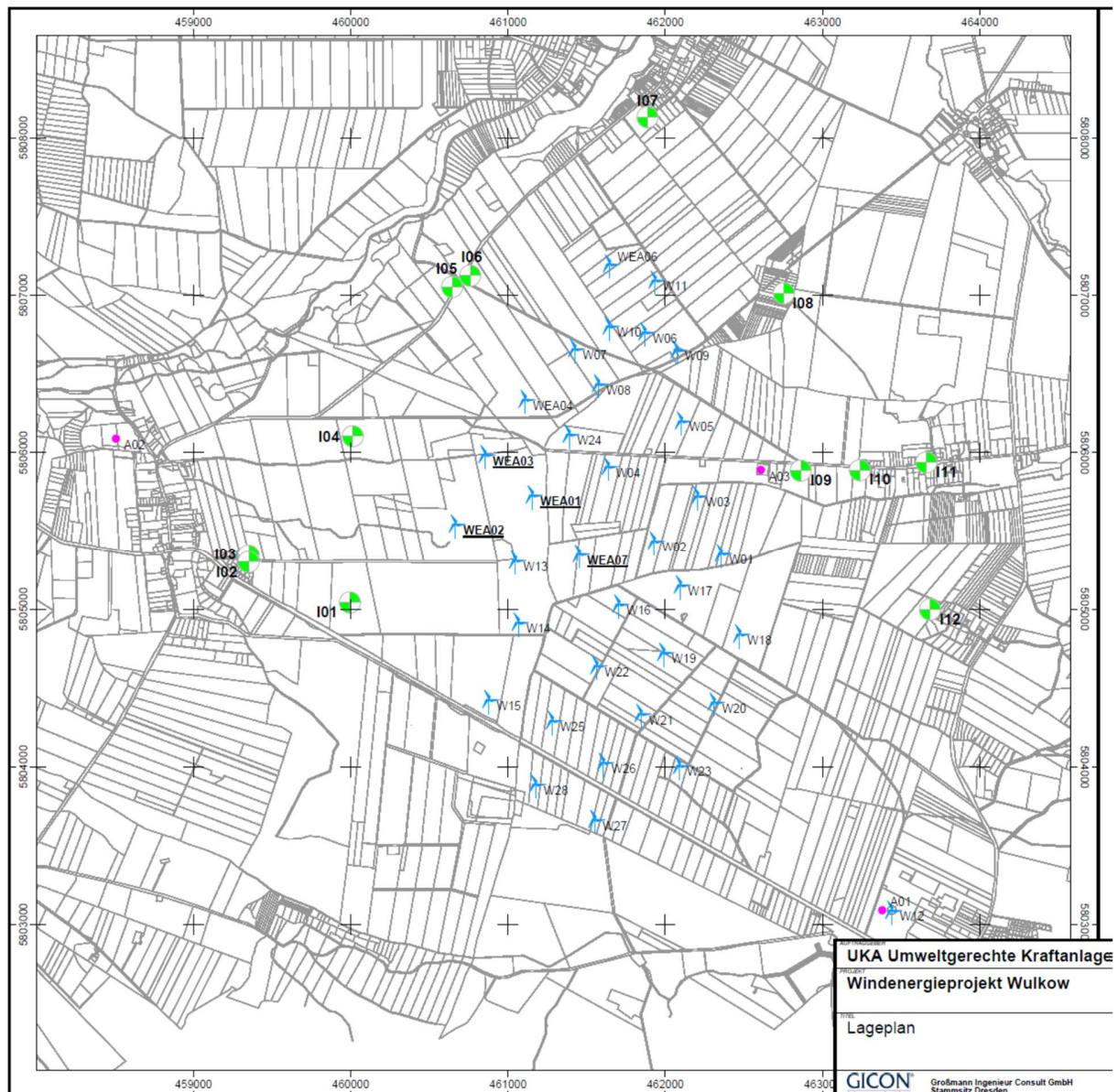


Abbildung 6: Lage der geplanten WEA und Immissionsorte, Quelle GICON®.

Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet bereits WEA und gewerbliche Anlagen bzw. sind WEA in Planung. In die Ermittlung der Vorbelastung sind alle geräuschrelevanten genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, einzubeziehen. Die Berücksichtigung sonstiger geräuschrelevanter Anlagen ist jedoch nur im erkenntnisrelevanten Umfang notwendig. Im Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich eine Biogasanlage in Booßen, eine Schweinezuchtanlage Treplin und ein Umspannwerk in Wulkow zu berücksichtigen.

Die Beurteilungspegel der Vorbelastung halten die an den Immissionsorten I01 bis I07, I11 und I12 für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung der festgelegten Berechnungsvorschriften mit der notwendigen statistischen

Sicherheit ein. An den Immissionsorten I08 bis I10 liegt dagegen eine Überschreitung des jeweils geltenden Immissionsrichtwerts um bis zu 3 dB(A) vor.

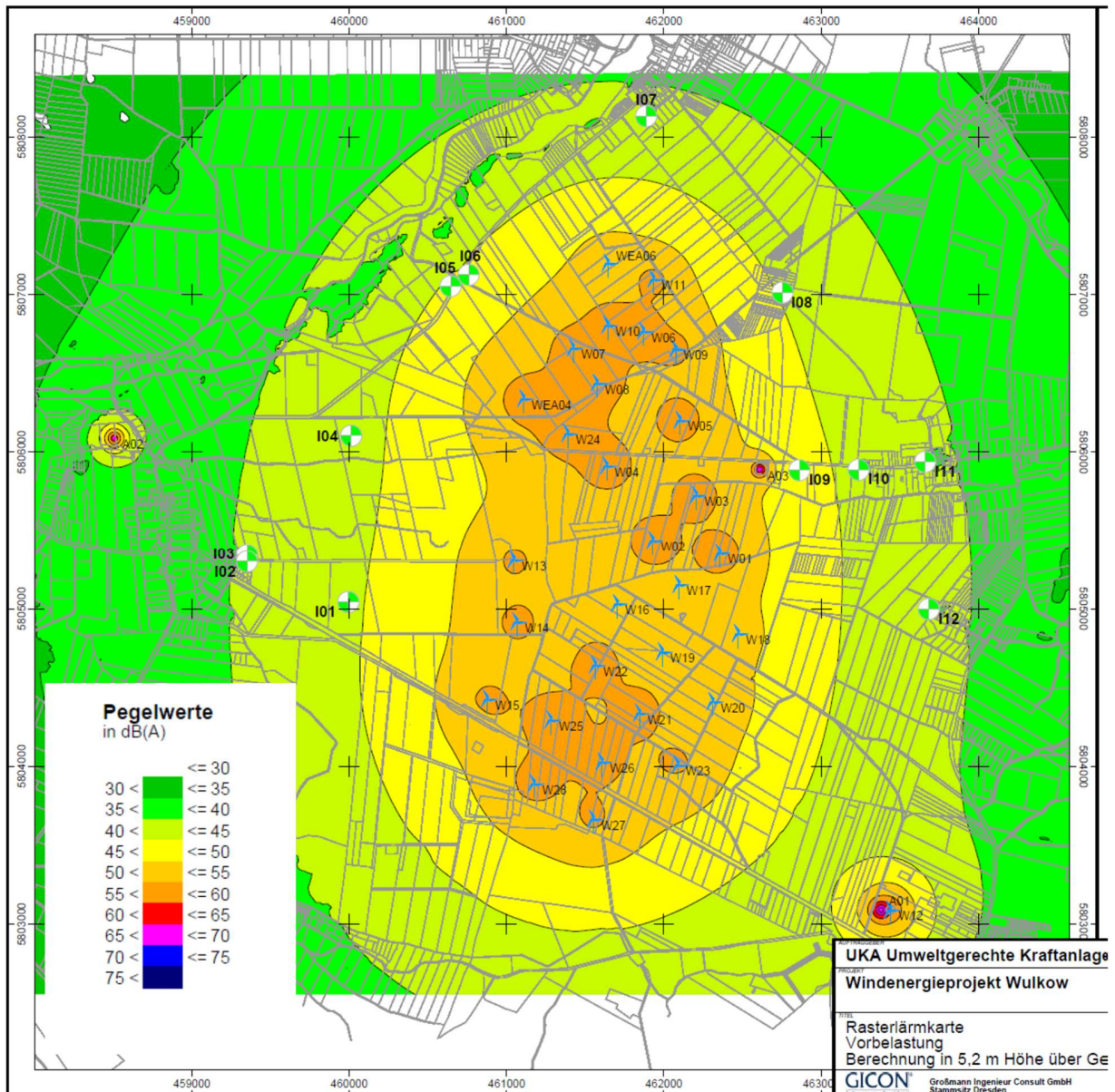


Abbildung 7: rasterlärkarte - Vorbelastung, Quelle: Gicon®.

Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung unterschreiten die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung der festgelegten Berechnungsvorschriften mit der notwendigen statistischen Sicherheit um mindestens 3 dB(A).

Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung halten die an den Immissionsorten I04, I06; I07 und I12 für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung der festgelegten Berechnungsvorschriften mit der notwendigen statistischen Sicherheit ein.

An den Immissionsorten I01 bis I03 und I11 wird der geltende Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm darf die Genehmigung einer Anlage bei einer Überschreitung des Richtwertes aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An den Immissionsorten I05 und I08 bis I10 beträgt die Überschreitung aufgrund der Vorbelastung mehr als 1 dB(A). Daher wurde gemäß TA Lärm eine Prüfung hinsichtlich der Relevanz des Beitrags der Zusatzbelastung am maßgeblichen Immissionsort durchgeführt. Die Zusatzbelastung einer WEA ist somit nicht relevant, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Die Beurteilungspegel der geplanten WEA liegen an den Immissionsorten I05 und I08 bis I10 jeweils um mindestens 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert. Die Immissionsorte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

Kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund des konstanten Anlagenbetriebs und der damit verbundenen gleichmäßigen Schallemission nicht zu erwarten.

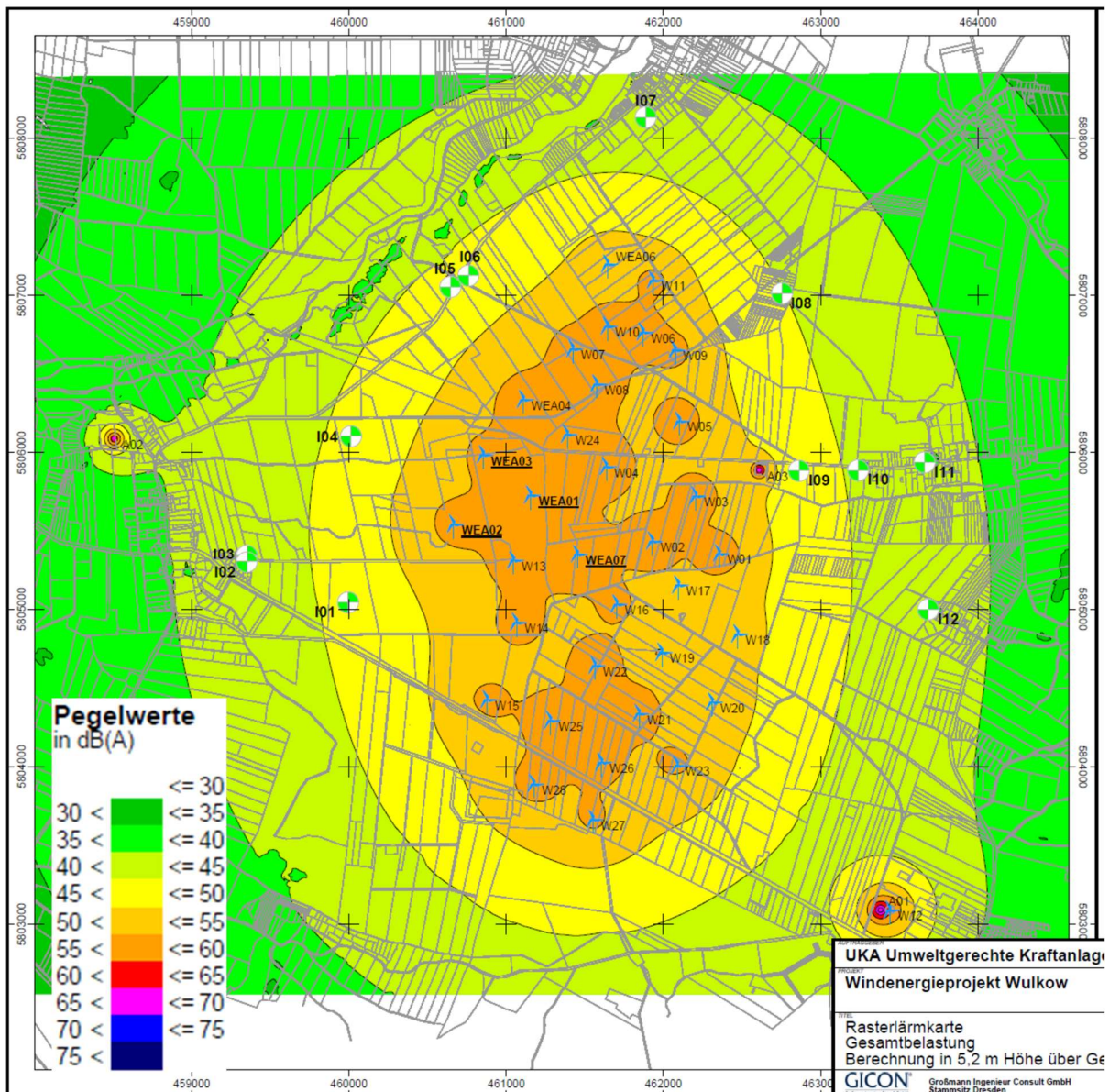


Abbildung 8: Rasterlärmmkarte - Gesamtbelastung, Quelle: Gicon®.

Tieffrequente Geräuschimmissionen führen trotz Einhaltung der gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte immer häufiger zu Beschwerden in direkter Nachbarschaft. Ein Sonderfall tieffrequenter Geräusche, insbesondere bei WEA häufig diskutiert, stellt der Infraschall - Luftschall mit Frequenzen unterhalb von 20 Hz - dar. Das menschliche Gehör kann Infraschall nicht wie gewöhnliches Hören wahrnehmen, da in diesem Frequenzbereich die für das übliche Hörempfinden erforderliche Tonhöhenempfindung stark vermindert ist. Trotzdem kann der Mensch Infraschall bei sehr großen Intensitäten mit dem Ohr zum Beispiel als Druckgefühl wahrnehmen, aber auch durch Vibrationen und Pulsationen anderer Körperteile.

Die Messung und Auswertung der Frequenzen allein im Infraschallbereich von modernen WEA liegt selbst im Nahbereich - bei Abständen zwischen 150 und 300 m – deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen sind

im Hinblick auf tieffrequente Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Es wurde mit dem Gutachten der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes unter Beachtung der folgenden Auflagen eingehalten werden:

- A1 Die geplanten WEA01 und WEA07 (außerhalb der Gemeinde Treplin) vom Typ Nordex N175/6.X können nachts im Betriebsmodus Mode 0 mit einem mittleren Schalleistungspegel  $L_w$  von 106,9 dB(A) betrieben werden. Für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % beträgt der maximal zulässige Emissionspegel somit  $L_{e,max} = 108,6$  dB(A), basierend auf einem  $\sigma$  *Anlage* von 1,3 dB.
- A2 Die geplante WEA02 vom Typ Nordex N175/6.X kann nachts im Betriebsmodus Mode 1 mit einem mittleren Schalleistungspegel  $L_w$  von 106,5 dB(A) betrieben werden. Für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % beträgt der maximal zulässige Emissionspegel somit  $L_{e,max} = 108,2$  dB(A), basierend auf einem  $\sigma$  *Anlage* von 1,3 dB.
- A3 Die geplante WEA03 vom Typ Nordex N175/6.X kann nachts im Betriebsmodus Mode 5 mit einem mittleren Schalleistungspegel  $L_w$  von 104,5 dB(A) betrieben werden. Für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % beträgt der maximal zulässige Emissionspegel somit  $L_{e,max} = 106,2$  dB(A), basierend auf einem  $\sigma$  *Anlage* von 1,3 dB.
- A4 In der Tageszeit ist ein Betrieb aller geplanten WEA im Betriebsmodus Mode 0 möglich.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Auflagen werden für die Nachtzeit folgende Ergebnisse prognostiziert:

- E1 Die in der Nachtzeit an den Immissionsorten I02 bis I04, I06, I07 und I12 für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte werden durch die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung mit der notwendigen statistischen Sicherheit eingehalten.
- E2 Für die Immissionsorte I01, I05 und I11 wird aufgrund der Vorbelastung eine Überschreitung des in der Nachtzeit gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerts um maximal 1 dB(A) prognostiziert. Diese Überschreitung ist unter Beachtung der Regelung gemäß Nr. 3.2.1, Abs. 3 TA Lärm zulässig.
- E3 An den Immissionsorten I08 bis I10 überschreitet der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung den für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung um mehr als 1 dB(A). Die Beurteilungspegel der geplanten WEA liegen jeweils mindestens 11 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert und sind somit gemäß TA Lärm in Verbindung mit dem Urteil 7 C 4.24 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.2025 als irrelevant einzustufen.
- E4 Kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) sind aufgrund der gleichförmigen Geräuschcharakteristik von WEA nicht zu erwarten.
- E5 Tieffrequente Geräuschimmissionen und Infraschall stellen ausgehend von den geplanten WEA kein Konfliktpotential in der Nachbarschaft dar.

Weitere Konflikte mit vorhandenen Industrie- und Gewerbeanlagen in der Umgebung der einzelnen Immissionsorte sind aus sachverständiger Sicht nicht vorhanden.

### 7.3.2 Schattenwurfprognose<sup>12</sup>

Durch das Büro GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ und Genehmigungsverfahren eine Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen erarbeitet. Auf der Grundlage der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) bestand für dieses Vorhaben die Aufgabe, die Immissionen durch periodischen Schattenwurf des Rotors der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten (Schattenwurfrezeptoren) zu ermitteln und zu beurteilen. Erhebliche Belästigungen sind zu vermeiden.

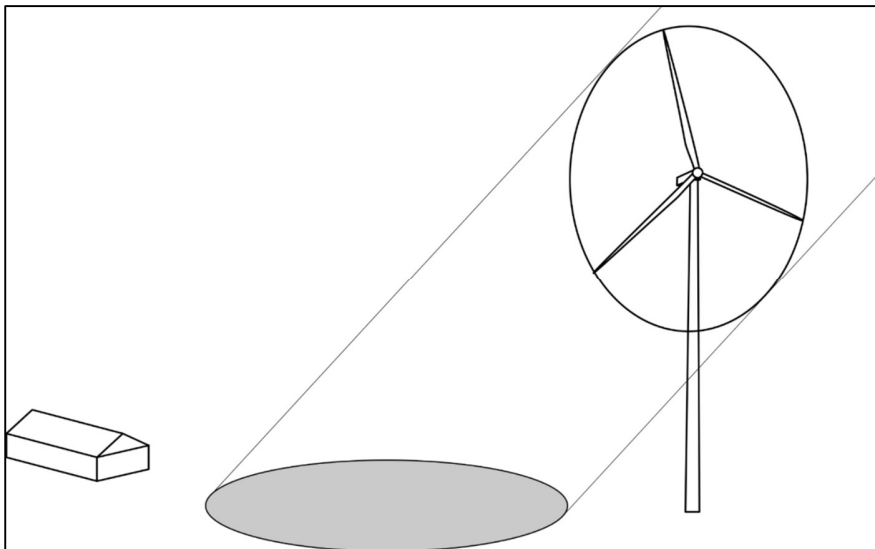


Abbildung 9: Periodischer Schattenwurf in der Umgebung einer WEA, Quelle: GICON®.

Durch den periodischen wiederkehrenden Schattenwurf des rotierenden Rotorblatts der WEA kann die periodische Lichteinwirkung auf den Menschen belästigend wirken. Die Zielstellung, die Vermeidung erheblicher Belästigungen, wird erreicht, wenn die Immissionsrichtwerte der jährlichen und täglichen Beschattungsdauer an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Eine erhebliche Belästigung tritt auch dann nicht auf, wenn alle in Frage kommenden Immissionsorte außerhalb des maximal möglichen Beschattungsbereiches der WEA liegen. Andernfalls sind Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die gezielte Anlagenabschaltung, vorzusehen.

<sup>12</sup> Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X am Standort Wulkow im Landkreis Märkisch-Oderland der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Bericht Nr. N250335-WK-01 vom 12.08.2025

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben, das Gutachten mit der Begründung als Anlage beigefügt.

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175/6.X mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m zuzüglich 1,00 m Fundamenterhöhung, davon drei Anlagen in der Gemarkung Treplin und eine in der benachbarten Gemarkung Wulkow.

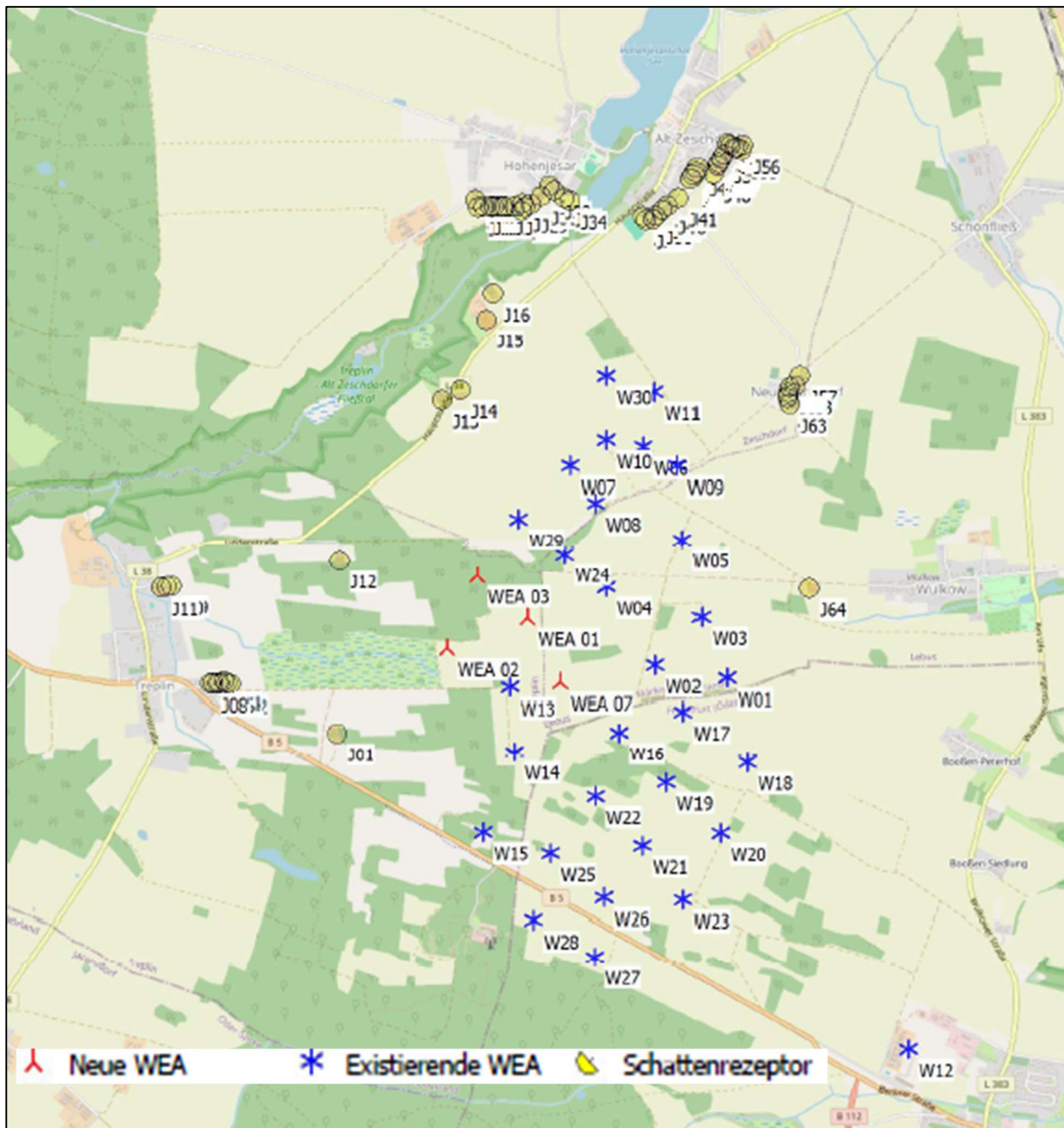


Abbildung 10: Übersichtsplan vorhandene und neue WEA, Quelle: GICON.

Auf der Grundlage der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) wurden die optischen Immissionen durch periodischen Schattenwurf des Rotors der geplanten WEA an den maßgeblichen Immissionsorten, unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA, ermittelt.

Es wurden insgesamt 64 Immissionsorte<sup>13</sup> betrachtet, von denen sich die Immissionsorte J01 bis J12 in der Gemeinde Treplin befinden.

Kennung	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Gelände- höhe in m
J01	Treplin, Frankfurter Str. 14	459.994	5.805.041	94
J02	Treplin, Naglers Berg 8	459.349	5.805.342	86
J03	Treplin, Naglers Berg 7	459.325	5.805.348	87
J04	Treplin, Naglers Berg 6	459.310	5.805.354	86
J05	Treplin, Naglers Berg 5	459.287	5.805.349	87
J06	Treplin, Naglers Berg 4	459.265	5.805.350	85
J07	Treplin, Naglers Berg 3	459.243	5.805.347	84
J08	Treplin, Naglers Berg 2	459.225	5.805.349	83
J09	Treplin, Schleepweg 2	458.993	5.805.937	76
J10	Treplin, Schleepweg 1	458.967	5.805.933	76
J11	Treplin, Schleepweg 3	458.932	5.805.929	75
J12	Treplin, Lindenstr. 52 A	460.019	5.806.088	89

Im Gutachten wurde die Vorbelastung des Standortes durch 30 WEA berücksichtigt, die vorhanden bzw. in Planung oder Genehmigung sind. Die Berechnungen zur Vorbelastung haben ergeben, dass an den Immissionsorten J01, J12 bis J29, J35 bis J41 und J57 bis J64 Überschreitungen der Richtwerte durch die Vorbelastung vorliegen. Allerdings bezieht sich die Überschreitung auf eine Beschattungsdauer, die astronomisch maximal möglich wäre. Die wahrscheinliche Beschattungsdauer übersteigt die zulässigen Werte nicht.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch optische Immissionen ist die Einhaltung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und des Tagesrichtwertes von 30 Minuten maßgeblich. Die Ergebnisse wurden im vorliegenden Gutachten schriftlich dokumentiert.

Die Berechnungen der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) verdeutlichen, dass es durch die Zusatzbelastung an den Immissionsorten J01 bis J13 und J64 zu erhöhten Zeiten von periodischem Schattenwurf kommen kann. Es liegen an den Immissionsorten J01 bis J08, J12 bis J29, J35 bis J41 und J57 bis J64 Überschreitungen der Richtwerte vor und somit sind Abschaltzeiten für die geplanten WEA erforderlich.

<sup>13</sup> Immissionsorte J 13 bis J61 siehe Gutachten

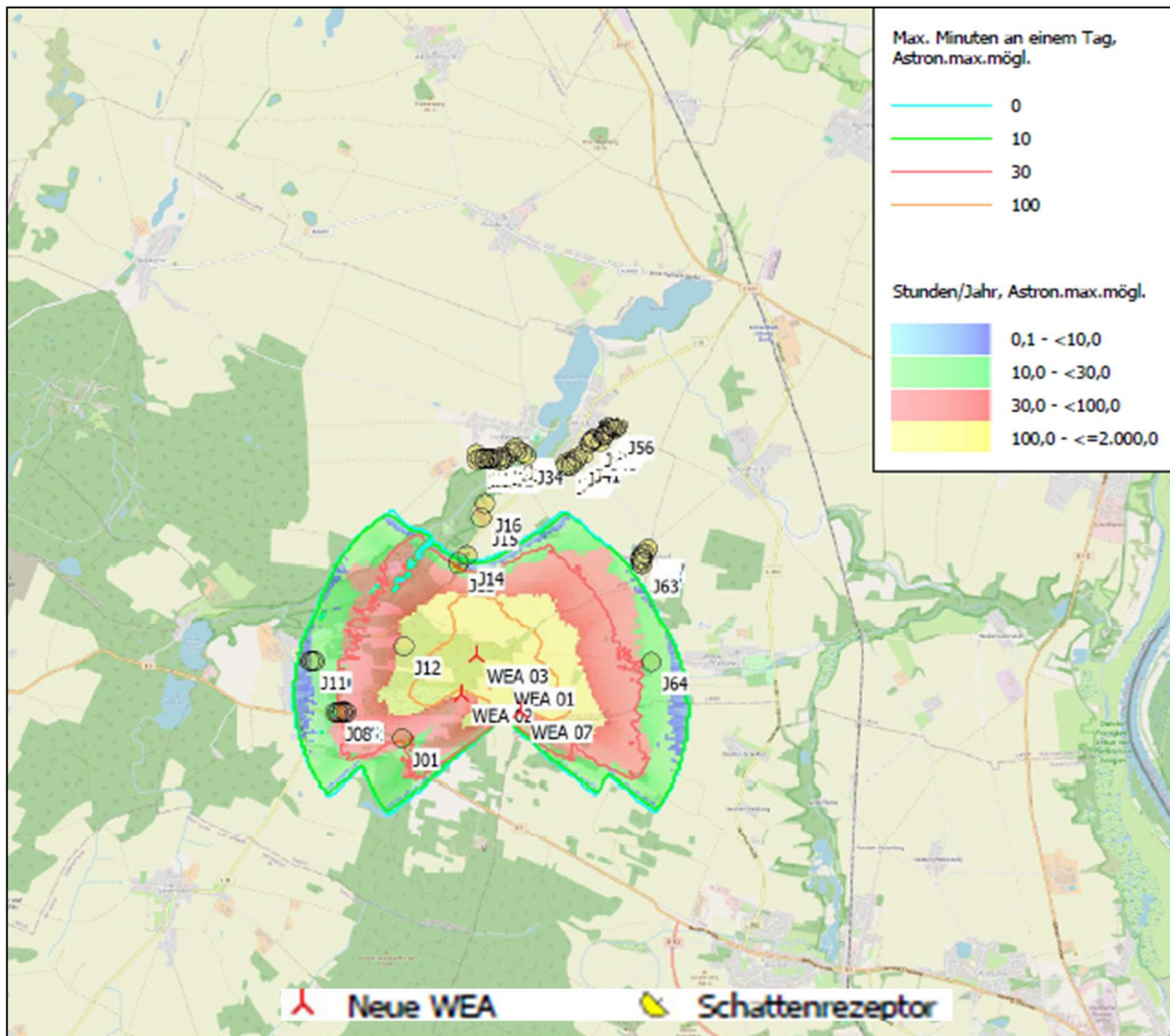


Abbildung 11: Rasterberechnung; Quelle: GICON®.

Die geplanten WEA 01, 02, 03 und 07 sind über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltssystem wegen periodischem Schattenwurf zeitweise abzuschalten. Zur Einhaltung der Richtwerte stehen teilweise noch Restkontingente zur Verfügung, durch die die maximale Stillstandzeit reduziert wird. Bei bereits vorhandener Überschreitung der Richtwerte durch die Vorbelastung ist dagegen zu beachten, dass diese nicht weiter erhöht wird. Für die Konfiguration des Schattenwurf-Abschaltssystems sind die Immissionsorte J01 bis J06 und J12 zu beachten.

Berücksichtigt die Abschaltautomatik meteorologische Parameter, ist das Restkontingent an die maximal zulässige reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr mit dem Faktor 8/30 anzupassen.

Unter der Annahme, dass alle astronomisch möglichen Schattenwurfereignisse tatsächlich eintreten, betragen die schattenwurfbedingten maximalen Abschaltzeiten 64 h 11 min für die WEA 01, 62 h 42 min für die WEA 02, 54 h 57 min für die WEA 03 und 40 h 40 min für die WEA 07. Kommt ein Modul zum Einsatz, welches meteorologische Größen mit auswertet, sind deutlich geringere Abschaltzeiten zu erwarten.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf realisiert werden, ist das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

### 7.3.3 Glanzgrade und Disco-Effekt

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen durch optische Einflüsse werden Windenergieanlagen standardmäßig in der Farbgebung RAL 7035 (lichtgrau) produziert. Um den bei manchen Windenergieanlagen beobachteten so genannten Disco-Effekt (Lichtreflex, verursacht durch das Auftreffen der Sonnenstrahlen auf die Rotorblätter) zu dämpfen, kommen mittelreflektierende Farben mit herabgesetzten Glanzgraden zum Einsatz. Alle eingesetzten Farben für die Rotorblätter haben einen Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) unterhalb von 30 %. Sie gelten damit als matt bzw. seidenmatt.

Zur Vermeidung von Glanzgrade und Disco-Effekt sind entsprechende Auflagen in der Genehmigung bzw. im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan festzusetzen.

### 7.3.4 Eisfall<sup>14</sup>

Am Standort Wulkow Erweiterung 1 wurde im Rahmen des Gutachtens zum Bebauungsplan bzw. zur Genehmigung eine Berechnung des Tötungsrisikos durch Eisfall von vier geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.8 bezogen auf den Zeitraum eines Jahres durchgeführt. Grundlage der Risikobewertung ist für alle Gefährdungsgruppen in den verschiedenen Gefährdungsbereichen das individuelle Risiko.

Die Wahrscheinlichkeit von Eisstücken tödlich getroffen zu werden, wird unter Berücksichtigung der Häufigkeiten von Vereisungsereignissen, der Auftreffhäufigkeit der Eisstücke sowie der Aufenthaltsdauer von Personen und Kfz in den Gefährdungsbereichen sowie „worst-case“-Annahmen hinsichtlich der Frequentierung, des Schadensausmaßes, der Anzahl an Eisstücken, etc. berechnet.

Vorausgesetzt wird, dass die WEA mit einer automatischen Eisabschaltung auf Basis mindestens einer Eiserkennungsmethode ausgestattet sind. So wird sichergestellt, dass sich die WEA bei Eisansatz nicht in Betrieb befinden und somit eine Gefährdung nur durch herabfallende Eisstücke während des Trudelbetriebs bzw. Stillstands besteht.

Sofern sich ein Gefährdungsbereich innerhalb einer Risikozone zweier oder mehrerer WEA befindet, wird bei der Risikoberechnung der Einzel-WEA für die Gefährdungsgruppen in den entsprechenden Gefährdungsbereichen und Risikozonen das Gesamtrisiko ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Risikobetrachtung für die Gefährdungsbereiche der einzelnen geplanten WEA unter Berücksichtigung der Gesamtgefährdung durch alle WEA am Standort wurden im Gutachten ausführlich dargestellt. Die Richtwerte werden für alle Gefährdungsbereiche um mindestens den Faktor 102 unterschritten. Für Gefährdungsbereich A im Bereich von WEA 01, 02 und 03 sind keine risikoreduzierenden Maßnahmen erforderlich.

---

<sup>14</sup> Eisfallgutachten für vier Windenergieanlagen am Standort Wulkow Erweiterung 1/ Brandenburg, Berichtsnummer: 25-1-3156-00-ELRamboll Deutschland GmbH vom

Entsprechen des Gutachtens sind potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von den geplanten WEA am Standort Wulkow Erweiterung 1 als akzeptables Restrisiko einzustufen. Mit einfachen Maßnahmen wie dem Aufstellen von Warnhinweisen im Bereich der Risikozonen kann jedoch eine weitere Risikominimierung erreicht werden.

### **7.3.5 Nachtbefeuerung**

Nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NFL I 143/07) müssen Windenergieanlagen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 Metern gekennzeichnet werden. Es gibt je nach Anlagenhöhe eine abgestufte Pflicht zur Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Nachtkennzeichnung erfolgt bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m durch rot blinkende gedoppelte Blitzlichter auf der Gondel. Anlagen mit über 150 Metern Gesamthöhe müssen nachts zusätzlich mit „Hindernisfeuern“ am Turm gekennzeichnet werden.

Die nächtliche Befeuerung beeinträchtigt die ungestörte Wahrnehmung des Nachthimmels. Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung konnten bisher verschiedene Maßnahmen in Frage, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden (insbesondere Sichtweitenmessung, Abschirmung der Befeuerung nach unten).

Bis zum 31.12.2024 mussten alle Bestandsanlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet bzw. nachgerüstet sein<sup>15</sup>. Seit dem 01.01.2025 ist eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung vorgeschrieben, um die Belastung so gering wie möglich zu halten. Voraussetzung ist allerdings, dass die BNK von der Luftfahrtbehörde genehmigt wurde. Es erfolgt eine radargesteuerte Aktivierung der Nachtkennzeichnung, wenn sie benötigt wird, um eine unnötige kontinuierliche Beleuchtung zu vermeiden. Die Nachtkennzeichnung schaltet sich nur dann ein, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem bestimmten Abstand (z. B. von vier Kilometern) zu einem Windpark befindet. Eine Ausnahme kann die Luftfahrtbehörde in der Nähe von Landeplätzen mit Nachtbetrieb machen, oder im kontrollierten Luftraum. In manchen Fällen wird auch eine Erweiterung des Wirkkreises von BNK von 4km auf 10km verlangt. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung soll die Akzeptanz von Windparks erhöhen.

Durch diese Maßnahmen und den geplanten mindestens 1.000 m Abstand der Anlagen zur Siedlung bzw. 800 m zu Siedlungssplitter wird auf der Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Nachtbefeuerung kommen kann. Die verbleibenden Auswirkungen sind zumutbar und liegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen müssen im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hingenommen werden.

### **7.3.6 Optisch bedrängende Wirkung**

Es ist zu unterscheiden zwischen den optisch bedrängenden Wirkungen durch eine oder mehrere Windenergieanlagen und den besonderen Wirkungen, die von einer Einkreisung eines Ortsteils durch einen Windpark ausgehen:

---

<sup>15</sup> Es hatte hier eine Verzögerung gegeben, wahrscheinlich auf Grund technischer Probleme und der großen Anzahl der Anlagen.

Im Hinblick auf eine optisch bedrängende Wirkung wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist. Bei Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von ca. 266 wären dies also etwa 800 m. Diesbezüglich ist der vorsorglich gewählte Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten und 800 m für die Einzelgehöfte im Außenbereich ausreichend. Eine optisch bedrängende Wirkung ist somit nicht zu erwarten.

### **7.3.7 Einkreisungswirkung / Umzingelung**

Nach dem derzeitigen Planungsstand kann keine Umzingelung bzw. Einkreisung der Ortslage der Gemeinde Treplin durch die geplanten Windenergieanlagen erkannt werden. Auch nicht unter Berücksichtigung der im des Sachlichen Teilregionalplans ausgewiesenen Windvorranggebiete in den Nachbargemeinden.

## **7.4 Auswirkungen auf den Verkehr**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wird das Verkehrsaufkommen nur temporär (Bauphase) bzw. während der Betriebsphase nur sehr gering erhöht. Da die Anbindung während der Bauphase, die Siedlungen nicht berühren wird, gibt es somit auch keinen Handlungsbedarf. Es wird die bereits vorhandene temporäre Zufahrt von der B 5 während der Bauphase genutzt. Die dauerhafte Erschließung erfolgt über die öffentlich Verkehrsfläche Naglers Berg und neu anzulegende Feldwege, deren Lage mit den Landwirtschaftsbetrieben abgestimmt sind, um die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen so gering wie möglich zu beeinträchtigen.

Eine zusätzliche Belastung der Siedlung Naglers Berg aus dem Betrieb der WEA entsteht nur sehr geringfügig durch Wartungsfahrzeuge (i. R. Transporter bis 3,5 t), maximal 5 Fahrzeuge im Monat und nur tagsüber, so dass hier keine zusätzliche unzumutbare Belastung zu erwarten ist. Ein zusätzlicher gutachterlicher Nachweis, dass die Wohngebiete durch die geplanten WEA einer unzumutbaren Verkehrslärmbelastung ausgesetzt sind, wird von der Gemeinde als nicht erforderlich erachtet.

## **7.5 Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch die Planung werden keine Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Finanz- und Investitionsplanung erwartet. Der zwischen der Gemeinde Treplin und dem Vorhabenträger / Bauprojektentwickler noch abzuschließende städtebauliche Vertrag verpflichtet den Vorhabenträger / Bauprojektentwickler zur Übernahme der durch das Bauvorhaben entstehenden Planungs- und Erschließungskosten.

Nach dem Windenergieanlagenabgabengesetz des Landes Brandenburg (BbgWindAbgG) sind Anlagenbetreiber zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergieanlagen (WEA) in Höhe von 10.000 EUR pro WEA im Jahr, ab Inbetriebnahme 01.01.2020, prozentual an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen im 3 km-Radius um den jeweiligen Anlagenstandort verpflichtet.

## **8 Verfahren**

### **8.1 Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin befürwortet am 08.05.2023 den Antrag zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin vom 07.07.2022 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ und beschließt, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin einschließlich Umweltbericht geändert wird.

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“, zur Anfrage der Ziele der Raumordnung, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist im Amtsblatt für das Amt Lebus 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht worden.

### **8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Amtsdirektor des Amtes Lebus beauftragt die Anfrage der Ziele der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf (Stand 22.12.2023) wurde vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 durchgeführt.

### **8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB am Vorentwurf (Stand 22.12.2023) wurde vom 29.12.23 bis einschließlich 02.02.24 (Anschreiben vom 29.12.2023) durchgeführt.

### **8.4 Abwägungsbeschluss zur frühen Beteiligung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 30.06.2025 den gesamtheitlichen Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden geprüft, vollständig tabellarisch erfasst und der Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägung) einschließlich Begründung bei Nichtberücksichtigung ausgeführt. Anlagen (Karten und andere

Dokumente), die einzelnen Stellungnahmen beigefügt waren, wurden jeweils benannt und konnten in der Amtsverwaltung einschließlich der Originalstimmungen eingesehen werden.

### **8.5 Beschluss und Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### **8.6 Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **9 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

## **10 Anlagen**

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (TFNP) 1. Änderung – Planungskriterien Text und Karte, Stand: 23.09.2025
2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – 1. Änderung Auswertung der Stellungnahmen Stand 16.06.2025 - Abwägungstabelle